



Deutsch als Zweitsprache, DaZ

**Ein Leitfaden zur Organisation
des DaZ-Unterrichts und zur Integration
von fremdsprachigen Kindern
und Jugendlichen**

für Lehrpersonen, Schulleitungen
und Schulbehörden

3. Ausgabe, Aktualisierung August 2015

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Vorwort

Kindergarten und Volksschule fördern den Erwerb von Wissen, Fähigkeiten, Haltungen und Handlungskompetenzen. Ziel ist, dass die Kinder und Jugendlichen sich in Umwelt und Gesellschaft zu orientieren und zurechtzufinden vermögen und sich zu eigenständigen, verantwortungsvollen Persönlichkeiten entwickeln. Die Schülerinnen und Schüler sollen nach der obligatorischen Schule in der Lage sein, erfolgreich eine berufliche Ausbildung oder eine weiterführende Schule zu absolvieren.

Insbesondere für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die aus bildungsfernen Familien stammen oder erst während der Schulzeit aus einem anderssprachigen Gebiet zuziehen, ist dieses Ziel oft nur mit besonderen Anstrengungen und viel Durchhaltevermögen zu erreichen.

Sprache ist das wichtigste Medium des Lehrens und Lernens. Eine bewusste Förderung der Unterrichtssprache in allen Fächern ist darum zentral und trägt zum Schulerfolg aller Schülerinnen und Schüler bei.

Mit den Unterrichtsangeboten in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) unterstützt der Kanton Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse oder mit noch ungenügenden Kenntnissen der Unterrichtssprache beim Aufbau der notwendigen Kompetenzen. Damit sollen die Betroffenen nach und nach dem Regelunterricht folgen und erfolgreich lernen können.

Dieser Leitfaden will Lehrpersonen, Schulleitungen sowie Gemeinde- und Schulbehörden bei der Optimierung und Weiterentwicklung der Qualität und Organisation des DaZ-Angebotes und bei der Integration von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache unterstützen.

Der Leitfaden

- präzisiert die verbindlichen kantonalen Vorgaben und gibt Empfehlungen zu deren Umsetzung und Ausgestaltung ab
- weist auf die Verantwortung aller Lehrpersonen für eine gezielte Sprachförderung in allen Fächern hin
- berücksichtigt bis anhin gemachte Erfahrungen und gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen

Wir sind überzeugt, Ihnen mit diesem Leitfaden eine dienliche Grundlage für die Weiterentwicklung Ihrer Angebote in Unterricht, Schule und Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Erwin Sommer
Vorsteher

Inhalt

1. Zielgruppe und DaZ-Angebote	5
2. DaZ-Angebote und ihre Organisationsformen	6
3. Unterrichtsziele und Zusammenarbeit	8
4. Zuweisung zum und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht.....	10
5. Organisation und Ressourcenplanung.....	12
6. Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden	15
7. Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern.....	19
8. Beurteilung und Laufbahnentscheide.....	20
9. Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten.....	23
10. Qualifikation und Weiterbildung.....	26

Anhang

Welche Sprachkompetenzen braucht es für Schulerfolg?.....	28
Hinweise auf ausgewählte Literatur und Materialien	31
Verwendete Abkürzungen.....	32
Rechtliche Grundlagen.....	32

Einleitung

Die Vielfalt des Kantons Bern bringt es mit sich, dass eine mehrsprachige Schülerschaft und die Integration von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in städtischen und stadtnahen Gebieten Alltag ist, jedoch in ländlichen Gemeinden eher vereinzelt auftritt.

In diesen Leitfaden sind darum die Erfahrungen, Fragen und Rückmeldungen von DaZ unterrichtenden Lehrpersonen, von Schulleitenden und den Schulinspektoraten sämtlicher Regionen sowie von Dozierenden zu DaZ des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung der PH Bern eingeflossen.

Der Leitfaden richtet sich an alle Beteiligten rund um den DaZ-Unterricht und die Integration von fremdsprachigen Kindern und Jugendlichen. Er macht in der Praxis Bewährtes zugänglich und schafft mit Empfehlungen Orientierung.

Im Leitfaden werden schwergewichtig die Organisation des DaZ-Unterrichts auf der Ebene der Lehrpersonen, des Schulstandorts und der Gemeinde in Konkretisierung der geltenden Rechtsgrundlagen behandelt. Klare Definitionen der Rollen und Zuständigkeiten sind grundlegend für eine wirksame und effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen. So findet sich im Kapitel 9 eine Übersicht über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten. Diese kann auch als Checkliste zur Überprüfung des Status Quo verwendet werden.

Damit durch den DaZ-Unterricht gemeinsam mit dem Regelunterricht eine bestmögliche Förderung der DaZ-Lernenden erreicht werden kann, sind eine gute Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen sowie ein methodisch-didaktisch reflektierter Unterricht mit ausgewählten Lehrmitteln und eine auf dem Sprachstand der Lernenden aufbauende Förderplanung zentral.

Im Anhang findet sich unter dem Titel „Welche Sprachkompetenzen braucht es für Schulerfolg?“ eine knappe Darstellung der wichtigsten Begriffe und Konzepte. Daran schliesst eine Zusammenstellung von ausgewählten Titeln zur Sprachförderung in mehrsprachigen Klassen an. Ansonsten äussert sich der Leitfaden nur am Rande zu didaktisch-methodischen Fragen rund um Deutsch als Zweitsprache und zur Sprachförderung im Allgemeinen. Zu diesen Themen sei auf die einschlägige Fachliteratur, auf das im kommenden Schuljahr erscheinende DaZ-Lehrmittelverzeichnis und insbesondere auf die Weiterbildungsangebote der PH Bern hingewiesen.

Für die Erarbeitung dieses Leitfadens sind unter anderem auch verschiedene öffentlich zugängliche Dokumente der Kantone Aargau, Luzern und Zürich beigezogen worden.

Im weiteren Text wird von DaZ-Lehrpersonen gesprochen. Damit sind alle Lehrpersonen gemeint, die DaZ-Unterricht erteilen.

1. Zielgruppe und DaZ-Angebote

Zielgruppe	Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) richtet sich an Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse oder mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.
Zielsetzung	Der DaZ-Unterricht vermittelt den gezielten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache und fördert die Integration in den Kindergarten und in die Schule. Er unterstützt Kinder und Jugendliche beim Aufbau der notwendigen Kenntnisse der Unterrichtssprache, so dass sie dem Regelunterricht zu folgen vermögen und erfolgreich lernen können.
DaZ-Angebote	In Ergänzung zum Regelunterricht bestehen drei Angebote der DaZ-Förderung (Direktionsverordnung über die Besonderen Massnahmen, BMDV, Art. 5 Abs. 1): Angebot 1: DaZ-Unterricht häufigste Form Angebot 2: Intensivkurs DaZ Spezialform des DaZ-Unterrichts Angebot 3: Aufbaukurs DaZ Spezialform des DaZ-Unterrichts Die Angebote werden aus dem Lektionenpool für die Besonderen Massnahmen – dem BMV-Lektionenpool alimentiert.
DaZ-Förderung nach Absolvieren der spezifischen Angebote	Nach Durchlaufen der DaZ-Angebote mit spezieller Lektionenzuteilung erfolgt die weitere DaZ-Förderung der Kinder und Jugendlichen nur noch im Rahmen des Regelunterrichts. Punktuell können die Klassen- und Fachlehrpersonen durch die DaZ-Lehrperson unterstützt werden. Eine gezielte Sprachförderung in allen Fächern trägt sowohl bei ein- als auch bei mehrsprachigen Kindern zu besseren Kompetenzen in der Unterrichtssprache bei.
Sprachförderprojekte	Mit den einer Gemeinde zugeteilten BMV-Poollektionen können gemäss Art. 9 BMDV integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte insbesondere zur Sprachförderung durchgeführt werden.
Regionaler Intensivkurs PLUS (RIK+)	Für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache oder ohne (lateinische) Alphabetisierung besteht die Möglichkeit, einen Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) zu besuchen. Der RIK+ schliesst i.d.R. an bereits bestehende Volksschulangebote wie z.B. den Intensivkurs DaZ an und hat neben dem Erwerb der Unterrichtssprache , von Lernstrategien und Mathematik zum Ziel, entweder die schulische Integration der Jugendlichen zu fördern , indem der Übertritt in die Sekundarstufe I der Volksschule angestrebt wird, oder durch erste Kontakte zum Arbeitsmarkt den Einstieg in die Berufsbildung zu begünstigen , bspw. ins berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration (BPI). Der Richtungsentscheid erfolgt nach dem ersten Halbjahr aufgrund einer fachlichen Beurteilung. www.erz.be.ch/migration
DaZ-Förderung nach der Volksschule	Schülerinnen und Schüler, die über das neunte Schuljahr hinaus DaZ-Unterricht benötigen werden und noch am Anfang des Integrationsprozesses stehen, werden von den Klassenlehrpersonen für das berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration (BPI) angemeldet. In ein BPI aufgenommen wird, wer sich seit weniger als drei Jahren in der Schweiz aufhält, motiviert und berufswahlbereit ist. Um dem Unterricht folgen zu können, müssen die 16 bis 22-jährigen Lernenden in lateinischer Schrift alphabetisiert sein und einen Sprachstand von A1 aufweisen. www.erz.be.ch/bvs

2. DaZ-Angebote und ihre Organisationsformen

DaZ-Angebote in der Übersicht

Die drei DaZ-Angebote können auf den verschiedenen Schulstufen wie folgt eingesetzt werden:

Angebot	Voraussetzung für Teilnahme	Stufe	Organisationsform
Als DaZ im Kindergarten			
Angebot 1	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	KG	Integrativ
Als Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe I			
Angebot 1	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb
Angebot 2 (Intensivkurs)	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	separater Kurs (kein oder nur punktueller Regelklassenbesuch)
Angebot 3 (Aufbaukurs)	geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	separater Kurs in Ergänzung zum Regelklassenbesuch (schliesst an Intensivkurs an)
Als Fortgeschrittenenunterricht an der Primar- und Sekundarstufe I			
Angebot 1	Bedarf durch Sprachstandserhebung nach-gewiesen (jährlich)	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb

Der DaZ-Unterricht ist grundsätzlich **integrativ** in der Klasse **oder** mit DaZ-Lernenden aus verschiedenen Klassen in **Gruppen ausserhalb** zu erteilen. Einzelunterricht ist nur zulässig, wenn aus organisatorischen Gründen weder der integrative noch der Gruppenunterricht möglich ist (vgl. Art. 6 Abs.1–3 BMDV).

Der DaZ-Unterricht findet **während der ordentlichen Unterrichtszeit** (Stundenplan des Kindes) statt, damit eine zeitliche Zusatzbelastung für die DaZ-Lernenden vermieden wird. In begründeten Ausnahmefällen kann der DaZ-Unterricht auch ausserhalb der Stundenplanzeiten der DaZ-Lernenden stattfinden (wenn sonst keine Zusammenfassung von DaZ-Lernenden in Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Schulstandorten möglich ist).

Zur Berechnung der Anzahl benötigter DaZ-Lektionen siehe „Organisation und Ressourcenplanung“, S. 12.

DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht im Kindergarten richtet sich an Kinder ohne Kenntnisse oder mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache. Die **spezifische DaZ-Förderung** ist also **gezielt für den Erwerb der Unterrichtssprache** dieser Kinder einzusetzen. Die DaZ-Lektionen werden in kooperativer Unterrichtsform erteilt und sind auf verschiedene Tage zu verteilen. Die Kinder profitieren von mehreren kürzeren Lerneinheiten stärker als von einer langen. Deshalb werden **pro Tag einer Gruppe** (oder einem einzelnen Kind, falls keine weiteren Kinder mit entsprechendem Förderbedarf vorhanden sind) **höchstens zwei Lektionen erteilt** (Art. 6 Abs. 4 BMDV).

Anfangsunterricht

Der DaZ-Anfangsunterricht richtet sich an Kinder und Jugendliche der Primarstufe und der Sekundarstufe I **ohne Kenntnisse oder mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache**. Diese Kinder und Jugendlichen sind in der Regel neu aus einem anderssprachigen Gebiet zugezogen (sogenannte Seiteneinsteiger).

Spezialformen: Intensiv- und Aufbaukurs

In städtischen Gebieten und Gemeinden mit regionaler Zentrumsfunktion mit dauerhaft hohem Bedarf an DaZ-Anfangsunterricht können ein Intensiv- und allenfalls auch ein

Aufbaukurs DaZ eingerichtet werden. In der Regel werden nur **Schülerinnen und Schüler ab der 2. Klasse** in Intensiv- und Aufbaukurs aufgenommen. Denn ein altersgemäss didaktisierter Lese- und Schreibaufbau kann im Intensivkurs kaum geleistet werden und die Kinder profitieren mehr von einer direkten Integration in ihre Klasse.

Ein **Intensivkurs DaZ** umfasst mindestens 20 Wochenlektionen und dauert in der Regel 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler vom Regelunterricht befreit sind. Der Intensivkurs dient schwergewichtig dem konzentrierten Erwerb der Unterrichtssprache und der Alltagsorientierung sowie der Einschätzung der schulischen Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler.

Ein **Aufbaukurs DaZ** schliesst sinnvollerweise an den Intensivkurs an. Er umfasst 8 bis 12 Wochenlektionen und dauert in der Regel ebenfalls 10 Wochen, während denen die Schülerinnen und Schüler für diese 8 bis 12 Wochenlektionen vom Regelunterricht befreit sind. Der konzentrierte Erwerb der Unterrichtssprache wird fortgesetzt.

DaZ-Fortgeschrittenenunterricht

Der DaZ-Fortgeschrittenenunterricht auf Primar- und Sekundarstufe richtet sich an Kinder und Jugendliche, die über grundlegende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen, die aber noch nicht ausreichen, um dem Unterricht zu folgen und aktiv daran teilzunehmen. Der DaZ-Fortgeschrittenenunterricht beginnt in der Regel **nach einem Jahr DaZ-Anfangsunterricht**. Er richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die bereits DaZ im Kindergarten oder DaZ-Anfangsunterricht erhalten haben oder ähnliche Vorkenntnisse mitbringen. **Die Zuweisung zum DaZ-Fortgeschrittenenunterricht basiert auf einer Sprachstandserfassung.**

Sprachförderprojekte nach Art. 9 BMDV

Gemäss Art. 9 BMDV können die Gemeinden mit BMV-Poollektionen **integrationsfördernde, klassenübergreifende Projekte** insbesondere zur Sprachförderung durchführen. Dieser Artikel wurde mit Absicht sehr offen formuliert, damit vieles möglich bleibt: Die notwendige Kompetenz für die Ausscheidung bzw. den Einsatz der Lektionen und die Bewilligung eines solchen Projekts liegt bei der Schulleitung (kein Bedarfsnachweis, kein Antrag an AKVB oder SI).

Vorgehen:

- Für diesen Zweck aus dem BMV-Pool ausgeschiedene oder zugewiesene Lektionen (Individuelle Förderung, Logopädie, DaZ etc.) werden in einem definierten Projekt zugunsten von mehreren Klassen gemäss Art. 9 BMDV eingesetzt.

Beispiele:

- Die dritte und vierte Klasse beschäftigen sich 6 Wochen lang während 2 Lektionen mit Märchen aus aller Welt. Das Projekt wird durch die IF-Lehrperson (insgesamt 6 L.) und die DaZ-Lehrperson (insgesamt 12 L.) unterstützt und von allen beteiligten Lehrkräften gemeinsam vor- und nachbereitet.
- Durchführung eines gemeinsamen Projekts mit HSK-Lehrperson(-en) zur gezielten Unterstützung einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern in ihrer Erstsprache.

Weitere Ideen sind bspw. im Handbuch „Sprachenvielfalt als Chance – Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen“ von Basil Schader zu finden (siehe Hinweise auf Literatur und Materialien im Anhang).

Regionaler Intensivkurs PLUS (RIK+)

Der RIK+ richtet sich an neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren. Der Unterricht des RIK+ umfasst im ersten Halbjahr 24 Lektionen und thematisiert den Erwerb der Unterrichtssprache, Lernstrategien, Alltagsorientierung und Mathematik. Um die Jugendlichen bestmöglich zu fördern, erfolgt der **Unterricht stark individualisiert**. Nach einem Orientierungshalbjahr wird mithilfe einer fachlichen Beurteilung der Lehrperson RIK+ aufgrund der erreichten unterrichtssprachlichen und schulischen Kompetenzen ein Richtungsentscheid gefällt. Einstiegsmöglichkeiten in den RIK+ bestehen während des gesamten Schuljahres und die Verweildauer beträgt i.d.R. zwei Jahre.

3. Unterrichtsziele und Zusammenarbeit

Vorbemerkungen

Die mit Unterstützung des DaZ-Unterrichts anzustrebenden Lernziele können nur durch ein **Ineinanderwirken von DaZ- und Regelunterricht** in nützlicher Frist erreicht werden. Der Zusammenarbeit zwischen DaZ- und Regellehrpersonen kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

Die weitere Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt nach deren Entlassung aus dem DaZ-Unterricht vollumfänglich in der Verantwortung der Klassenlehrperson und der weiteren an der Klasse unterrichtenden Fachlehrpersonen.

Aus diesen Gründen ist eine Auseinandersetzung des gesamten Kollegiums mit der Sprachförderung im Allgemeinen und der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Deutsch als Zweitsprache im Besonderen unabdingbar.

DaZ-Unterricht im Kindergarten

Der DaZ-Unterricht unterstützt die Lernenden beim Erreichen folgender Ziele:

- Die Kinder verstehen in Grundzügen, was in der Unterrichtssprache erzählt und von ihnen verlangt wird.
- Sie können sich in der Unterrichtssprache in einfachen, deutlich artikulierten Sätzen mit anderen Kindern und Lehrpersonen verständigen.
- Die Kinder bauen ihr Hörverstehen, ihr Wissen über ihre Umwelt und ihren Wortschatz aus.
- Beim Eintritt in die Primarstufe verfügen sie über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache, um dem Unterricht folgen zu können.

Unterricht und Zusammenarbeit

Die DaZ-Lehrperson und die Regellehrpersonen sprechen die Förderziele des Regel- sowie des DaZ-Unterrichts und deren Umsetzung regelmässig ab. D. h. sie stimmen die allgemeine Sprachförderung und die DaZ-spezifische Förderung (Wahl der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien sowie der Vertiefungs- und Übungssequenzen) so ab, dass sich diese bestmöglich ergänzen und gegenseitig verstärken.

Die Lehrpersonen pflegen in der DaZ-Förderung eine alltagsnahe Standardsprache. Im übrigen Unterricht achten sie darauf, dass Sequenzen in Standardsprache und solche in Dialekt klar voneinander getrennt und die Wechsel für die Kinder deutlich markiert sind.

DaZ-Anfangsunterricht

Der DaZ-Anfangsunterricht unterstützt die Lernenden beim Erreichen folgender Ziele:

- Die Kinder und Jugendlichen können einfache Sätze im schulischen und sozialen Kontext verstehen und deutlich artikuliert mit einfachen Sätzen antworten.
- Sie verstehen die Anweisungen der Lehrpersonen und können dem Unterricht in groben Zügen folgen.
- Die Kinder und Jugendlichen verfügen über die wichtigsten sprachlichen Mittel, um sich in Schule und Freizeit selbständig zu bewegen.
- Sie kennen erste Strategien und Hilfsmittel, wie sie sich Inhalte erschliessen und Neues einüben können.

Unterricht und Zusammenarbeit

Der DaZ-Unterricht stützt sich auf einen sprachdidaktisch fundierten Aufbau, wie er in den empfohlenen DaZ-Lehrmitteln zu finden ist.

Der Unterricht orientiert sich an der Lebenswelt der Lernenden, am Handeln in Alltagssituationen und am fächerübergreifenden Sprachhandeln. Der Unterricht fördert die Freude am Sprachlernen und am Reflektieren über Sprachen.

Im Anfangsunterricht wird möglichst bald eine Verbindung zum Regelunterricht hergestellt, damit die Schülerinnen und Schüler sprachlich, stofflich und sozial den Anschluss an die Regelklasse finden.

Die DaZ-Lehrperson und die Regellehrpersonen sprechen die Förderziele des DaZ- sowie Regelunterrichts und deren Umsetzung regelmässig ab.

Intensivkurs DaZ

Der Unterricht findet gemäss den Blockzeiten jeweils am Vormittag statt.

Die DaZ-Lernenden im Intensivkurs sind gemäss ihrem Alter provisorisch einer Klasse zugewiesen. Die definitive Zuweisung erfolgt auf Empfehlung der Intensivkurs-Lehrperson und nach Anhörung der Eltern durch die Schulleitung (siehe auch „Aufnahme und Einstufung“, S. 15).

Die Intensivkurslehrperson dokumentiert zuhanden der Klassenlehrperson und der DaZ- (Aufbaukurs-) Lehrperson die behandelten Inhalte und die Fortschritte der DaZ-Lernenden, die Eckdaten zur Sprachbiografie, zur vorangegangenen Schullaufbahn, wichtige Informationen zur Elternarbeit sowie den Stand der mathematischen Kenntnisse.

Aufbaukurs DaZ

Der Unterricht ist so zu organisieren, dass die DaZ-Lernenden die Selektionsfächer – beispielsweise die Mathematik – möglichst lückenlos besuchen können.

Die Aufbaukurs-Lehrperson und die Regellehrpersonen sprechen die Förderziele des DaZ- sowie Regelunterrichts und deren Umsetzung regelmässig ab. Die Aufbaukurslehrperson ergänzt die Dokumentation der Intensivkurslehrperson durch Beschrieb der behandelten Inhalte, der Fortschritte und des weiteren Förderbedarfs der DaZ-Lernenden. Diese Informationen erhalten die Klassenlehrperson und die DaZ-Lehrperson, welche die DaZ-Förderung fortführen.

DaZ-Fortgeschrittenenunterricht

Der DaZ-Fortgeschrittenenunterricht unterstützt die Lernenden beim Erreichen folgender Ziele:

- Die Kinder und Jugendlichen verfügen über die notwendigen unterrichtssprachlichen Kompetenzen, um in schulischen und sozialen Situationen erfolgreich zu handeln. Sie können dem Unterricht folgen und sich aktiv daran beteiligen.
- Sie kennen verschiedene Strategien und Hilfsmittel, wie sie sich selbständig notwendige Informationen beschaffen, Inhalte erschliessen und erworbene Kenntnisse einüben können.
- Sie können ihren Sprachstand einschätzen. Sie sind sich sowohl des zurückgelegten Weges als auch der noch zu erreichenden Ziele bewusst und kennen die Themen und Bereiche, an denen sie weiterarbeiten müssen.

Unterricht und Zusammenarbeit

Die DaZ-Lernziele basieren insbesondere auf der individuellen Förderplanung, die aus der Sprachstandserfassung abgeleitet worden ist.

Die DaZ-Lehrperson arbeitet mit den DaZ-Lernenden auf deren individuelle Lernziele hin und unterstützt sie eventuell weiter dabei, sprachliche Grundlagen zu Themen aus dem Regelklassenunterricht zu erarbeiten.

DaZ-Lehrperson und Regellehrpersonen sprechen sich bezüglich der sprachlichen Förderziele der DaZ-Lernenden und deren Umsetzung regelmässig ab.

Hinweis zu Teamteaching

Merkblatt zu Teamteaching und kooperativen Unterrichtsformen siehe www.erz.be.ch/ibem

4. Zuweisung zum und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht

Das Wichtigste in Kürze

Die Zuweisung zu den DaZ-Angeboten sowie der Entscheid über die Entlassung daraus erfolgen durch die Schulleitung (Art. 11 Abs. 2 BMV) und stützen sich auf eine Sprachstandserfassung (Art. 5 Abs. 2 BMDV).

Zuweisung

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Kenntnisse oder mit sehr geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache erfolgt die Zuweisung zum DaZ-Unterricht **ohne Sprachstandserfassung**. Eine solche ist zu einem für die Förderplanung sinnvollen Zeitpunkt vorzunehmen.

Die Sprachstandserfassung ist **mindestens jährlich** durchzuführen. Aufbauend auf der Sprachstandserfassung wird für die Schülerin oder den Schüler eine **individuelle Förderplanung** erstellt. Diese trägt dazu bei, einen adressatengerechten und wirkungsvollen DaZ-Unterricht zu gestalten und den Klassenlehrpersonen Hinweise für die **Förderung im Regelunterricht** zu geben.

Entlassung

Eine Entlassung aus dem DaZ-Unterricht erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach Einschätzung der beteiligten Lehrpersonen sprachlich dem Unterricht im Klassenverband zu folgen vermag. Der Entscheid, eine Schülerin oder einen Schüler aus dem DaZ-Unterricht zu entlassen, beruht auf einer Sprachstandserfassung.

Zielsetzung der Sprachstands-erfassung

Eine Sprachstandserfassung ermöglicht

1. eine gezielte und damit effektive Förderung des Kindes (formativer Aspekt)
2. eine Evaluation der bereits erfolgten Förderung (evaluativer Aspekt)
3. einen begründeten Entscheid, ob ein Kind (weiterhin) den DaZ-Unterricht besucht oder nicht (summativer Aspekt)

Durchführung der Sprachstands-erfassung

Die Sprachstandserfassung ist durch eine **Lehrperson** durchzuführen, **die in der Anwendung des Instrumentes geschult** ist.

Die **Durchführung der Sprachstandserfassung erfolgt während des DaZ-Unterrichts**. Die Auswertung und die Erstellung der Förderplanung geschehen im Rahmen der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

Instrumente der Sprachstands-erfassung

Lehrpersonen und Schulleitung sind um eine fachlich begründete und einheitliche Verwendung von Instrumenten zur Sprachstandserfassung und Lehrmitteln DaZ innerhalb der Schuleinheit besorgt.

Eine **Übersicht** über die verschiedenen **Instrumente** zur Erhebung des Sprachstands, über ihre Zielsetzungen und Einsatzmöglichkeiten ist als **Orientierungs- und Entscheidungshilfe** auf dem [Fächernet](#) publiziert.

Das [Institut für Weiterbildung und Medienbildung der PH Bern](#) bietet **Einführungen in die Instrumente** und die darauf aufbauende **Förderplanung** an.

Sprachstands-erfassung im Kindergarten

Bei Kindern ohne Vorkenntnisse bzw. mit offensichtlich sehr geringen Vorkenntnissen der Unterrichtssprache erfolgt der **Zuweisungsentscheid direkt durch die Schulleitung**. Hier wird die erste Sprachstandserfassung zu einem für die Förderplanung sinnvollen Zeitpunkt vorgenommen. Bei Kindern mit fortgeschrittenen Kenntnissen erfolgt die Sprachstandserfassung und allfällige Zuweisung zum DaZ-Unterricht möglichst früh im ersten Semester.

Bei der **Sprachstandserfassung und Förderplanung im Hinblick aufs zweite Kindergartenjahr** sind durch die DaZ- und Regellehrpersonen Instrumente und Formen zu berücksichtigen, die der Anzahl DaZ-Lernenden in der Klasse Rechnung tragen (Bei 30 Prozent DaZ-Lernenden ist anders zu verfahren als bei 80 Prozent).

Es empfiehlt sich, **eine grobe Einschätzung** zu einem allfälligen DaZ-Förderbedarf bereits bei der **Einschreibung für den Kindergarten** vorzunehmen (z. B. mit Elternfragebogen, Schnupperanlass im Kindergarten oder Anwesenheit der DaZ-Lehrperson bei der Einschreibung): Spricht die Person, die das Kind hauptsächlich betreut, nicht oder nur wenig Deutsch, ist eine DaZ-Förderung meist notwendig. Falls Eltern die untenstehenden Fragen wegen mangelnder Deutschkenntnisse nicht beantworten können, ist der DaZ-Förderbedarf ebenfalls wahrscheinlich. Mehrsprachig aufwachsende Kinder brauchen aber nicht von vornherein DaZ-Förderung.

Sinnvolle Fragen an die Eltern bei der Anmeldung des Kindes für den Kindergarten (sowohl für Mutter und Vater erheben):

- Welche Sprache ist Ihre Erstsprache („Muttersprache“)?
- Welche Sprache(-n) sprechen Sie zu Hause?
- Welche Sprache spricht Ihr Kind mit Ihnen?
- Welche Sprache spricht die Person, die Ihr Kind während der Woche betreut?
- Welche Sprache spricht Ihr Kind hauptsächlich, wenn es mit anderen Kindern spielt?

Hinweis

Dienlich ist die frühzeitige, aktive Information der Eltern durch die Gemeinde, dass für den Schulerfolg der Kinder das Lernen der Umgebungssprache bereits vor dem Kindergarten beginnen muss, ebenso Hinweise auf lokale Möglichkeiten und Angebote.

Für mehr Informationen zur frühen (Sprach-)Förderung siehe:

www.gef.be.ch > Familie > Frühe Förderung

Sprachstandserfassung bei Neuzuziehenden aus anderen Sprachgebieten

Von Neuzuziehenden aus anderen Sprachgebieten, die **Vorkenntnisse** in der Unterrichtssprache mitbringen, klärt die DaZ-Lehrperson im Auftrag der Schulleitung den Sprachstand ab und teilt der Schulleitung das Ergebnis für einen allfälligen DaZ-Zuweisungsentscheid mit.

Sprachstandserfassung bei Neuzuziehenden aus dem gleichen Sprachgebiet

Die Schulleitung beurteilt aufgrund des Dossiers der Schülerin oder des Schülers, ob eine Sprachstandserfassung vorzunehmen ist. Die Klassenlehrperson kann aufgrund ihrer Beobachtungen bei der Schulleitung um eine Sprachstandserfassung ersuchen.

Kinder mit Zuweisung zu mehreren Förderangeboten

Bei Kindern mit Zuweisung zu mehreren Förderangeboten (z. B. Logopädie, Psychomotorik und DaZ) ist es wichtig, eine Überforderung des Kindes durch zu viel Zusatzunterricht zu vermeiden. Ressourcen sind zu bündeln und die Schulleitung nimmt in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen eine Priorisierung vor.

Elterninformation

Kinder und Eltern sind über Zuweisung, Durchführung und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht angemessen zu informieren.

5. Organisation und Ressourcenplanung

DaZ-Lektionen als Teil des BMV-Lekti- onenpools

Gemäss den Vorgaben in der BMDV kann der Anteil der DaZ-Lektionen am Pool für Besondere Massnahmen i. d. R. maximal 24 Prozent betragen (Art. 20–21 BMDV). Siehe auch den IBEM-Leitfaden unter www.erz.be.ch/ibem.

Berechnung des DaZ- Lektionenbedarfs

Die Berechnung der benötigten DaZ-Lektionen basiert auf den Resultaten der Sprachstandserfassung der bisherigen DaZ-Lernenden, der Einschätzung des DaZ-Bedarfs der neu eintretenden Kindergartenkinder und der zu erwartenden Anzahl neuzuziehender Kinder und Jugendlicher mit DaZ-Bedarf.

Die **Schulleitung** stellt mit Unterstützung der Klassen- und DaZ-Lehrpersonen den DaZ-Lektionenbedarf zusammen und **plant das Angebot innerhalb der Schuleinheit**. Sie stellt dabei sicher, dass die Kinder die in der nachfolgenden Tabelle empfohlene Anzahl Lektionen DaZ-Förderung erhalten.

Findet der Unterricht ausserhalb der Klasse statt, achtet die Schulleitung zudem auf eine dem Lernfortschritt förderliche **Gruppenbildung nach Stufe oder Alter und Sprachstand**. Ist die Zusammensetzung einer Gruppe zu heterogen, so wird eine effektive individuelle Förderung der DaZ-Lernenden nicht mehr möglich, die Lernfortschritte verringern sich und für die Zielerreichung werden insgesamt mehr Lektionen benötigt.

Die Schulleitung entwickelt weiter **Szenarien** (ggf. auch der Umlagerung innerhalb des BMV-Pools), wie ein erhöhter Bedarf an DaZ-Lektionen während des Schuljahres gedeckt werden kann.

Empfehlungen zur Lektionendotation

Angebot	Voraussetzung für Teilnahme	Stufe	Organisationsform	Empfohlene Anzahl Lektionen pro Woche
Als DaZ im Kindergarten				
Angebot 1	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	KG	Integrativ	mind. 3, auf mindestens zwei Tage verteilt
Als Anfangsunterricht an der Primar- und Sekundarstufe I				
Angebot 1	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb	mind. 4 auf mind. 2 Tage verteilt
Angebot 2 (Intensivkurs)	keine oder geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	separater Kurs (kein oder nur punktueller Regelklassenbesuch)	mind. 20 während 10 Wochen (Art. 7 BMDV)
Angebot 3 (Aufbaukurs)	geringe Kenntnisse der Unterrichtssprache	2.–9. Klasse	separater Kurs in Ergänzung zum Regelklassenbesuch (schliesst an Intensivkurs an)	mind. 8 während 10 Wochen (Art. 8 BMDV) (schliesst i. d. R. an Intensivkurs an)
Als Fortgeschrittenenunterricht an der Primar- und Sekundarstufe I				
Angebot 1	Bedarf durch Sprachstandserhebung nach-gewiesen (jährlich)	1.–9. Klasse	integrativ in Klasse oder in Gruppen ausserhalb	mind. 2 pro Woche

Hinweise

Die Durchführung eines Intensiv- und eines allfälligen Aufbaukurses ist nur bei einer Anzahl von mindestens sechs bis acht Lernenden sinnvoll.

Die Einrichtung eines (ständigen) Intensivkursangebots ist für Gemeinden geeignet, in die kontinuierlich viele Schülerinnen und Schüler ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache zu ziehen. Insbesondere auch regional organisierte Angebote unter Beteiligung verschiedener Gemeinden haben sich bewährt.

Pensenorganisation

Grundsatz

„DaZ unterrichtende Lehrpersonen sind so gut qualifiziert und so nah wie möglich an Klasse, Stufe und Schulstandort einzusetzen.“

Damit sind in der Regel folgende Vorteile verbunden:

- niedrigere Anzahl Lehr- und Bezugspersonen für ein Kind oder eine Klasse
- Synergien bei der Zusammenarbeit zwischen Klassen- und DaZ-Lehrperson (Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Absprachen und Informationsaustausch)
- Bessere Verankerung der DaZ-Lehrperson in Schulhaus und Kollegium (Wissens-transfer).

Aufgrund der angeführten Vorteile empfiehlt es sich, mit Organisationsentwicklung und Weiterbildung von Lehrpersonen die Umsetzung dieses Grundsatzes mittelfristig anzustreben.

Je nach DaZ-Bedarf des Schulstandorts, der Gemeinde oder des Gemeindeverbunds bieten sich vor allem auf der Primar- und Sekundarstufe unterschiedliche **Organisationsmodelle** an. Damit die DaZ-Lernenden angemessene Fortschritte erzielen können, ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Klassen-, Fachlehrpersonen und der DaZ-Lehrperson in jedem der dargestellten Modelle unabdingbar. Der Informationsaustausch ist darum insbesondere auch über E-Mail und Internetplattformen zu realisieren.

Modell Stufe

An Schulstandorten mit einem hohen Anteil an mehrsprachigen Kindern, wo oft mehrere Kinder pro Klasse oder Stufe DaZ-Lektionen benötigen, werden die DaZ-Lektionen integrativ oder in Gruppen auf der Stufe unterrichtet.

Im Idealfall werden die DaZ-Lektionen durch eine Lehrperson des Stufenteams erteilt, so dass die Schülerinnen und Schüler bereits mit der Lehrperson vertraut sind und in der Unterrichtsplanung, Vor- und Nachbereitung sowie in der Kommunikation für die Lehrpersonen Synergien resultieren. Insbesondere im Kindergarten, wo die DaZ-Förderung ohnehin integrativ erfolgt, ist diese Lösung wenn immer möglich anzustreben.

Modell Schulhaus

An Schulstandorten, an denen DaZ-Lektionen regelmässig und für mehrere Kinder nötig sind, findet der DaZ-Unterricht integrativ in der Klasse oder in Gruppen ausserhalb statt. In den Gruppen sind die DaZ-Lernenden sowohl in Gefässen des Anfangs- als auch des Fortgeschrittenenunterrichts oft unterschiedlich weit fortgeschritten und gehören eventuell verschiedenen Stufen an. Diese Unterrichtssituation stellt für die unterrichtende DaZ-Lehrperson eine besondere Herausforderung dar und kann nur mit kleinen Schülergruppen bewältigt werden.

Im Idealfall werden die DaZ-Lektionen durch eine Lehrperson erteilt, die im Schulhaus (allfällig durch ein weiteres Pensum) gut verankert ist, was die Zusammenarbeit zwischen Klassen-, Fachlehrpersonen und der DaZ-Lehrperson erleichtert. Dies macht es auch möglich, dass die DaZ-Lehrperson dem Kollegium beratend zur Seite stehen kann.

Modell ambulant

In Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden, in denen DaZ-Lektionen unregelmässig und i. d. R. für wenige Kinder anfallen, findet der DaZ-Unterricht integrativ in der Klasse oder in Gruppen an einem zentralen Standort statt. In diesen Gruppen sind die DaZ-Lernenden oft unterschiedlich weit fortgeschritten und gehören verschiedenen Stufen an. Diese grosse Heterogenität stellt für die unterrichtende DaZ-Lehrperson eine besondere Herausforderung dar und ist nur mit kleinen Schülergruppen zu bewältigen.

Zudem sind der Austausch und die Kommunikation mit den Klassen- und Fachlehrkräften der Kinder, die oft aus verschiedenen Schulhäusern stammen, für die DaZ-Lehrperson erschwert.

Aufteilung der DaZ-Lektionen auf Lehrpersonen und Pensen

Der Bedarf an DaZ-Unterricht ist Schwankungen unterworfen. Dies wirkt sich auch auf die Pensen der den Unterricht erteilenden Lehrpersonen aus. Mit der Ausrichtung auf den Grundsatz „DaZ-Lehrperson so gut qualifiziert und so nah wie möglich an Klasse, Stufe und Schulstandort einsetzen“ sind für den DaZ-Unterricht bevorzugt Lehrpersonen zu engagieren, die bereits an einer Klasse oder Stufe des Schulstandortes arbeiten und folglich über sowohl ein fixes als auch ein flexibles Pensum bzw. über zumindest zwei (Teil-) Anstellungen verfügen.

Auf der Ebene der Lehrperson

- Jahresarbeitszeit: individuelles Pensenmanagement mit Hilfe einer Arbeitszeiterfassung (siehe auch Arbeitszeiterfassungsinstrument für Lehrpersonen für Spezialunterricht)
- Bereitschaft, Schwankungen während des Schuljahres und im Rahmen der Bandbreite der Anstellung hinzunehmen (Art. 8 LAV).

Auf der Ebene der Schulleitung

- Anstellung der DaZ unterrichtenden Lehrpersonen im Rahmen einer definierten Bandbreite mit einem Pensum, das auf mehrjährigen Erfahrungswerten beruht (Art. 8 LAV)
- bei unerwartet hoher Anzahl an Neuzuziehenden mit DaZ-Bedarf: Vereinbarung von (befristeten) Pensenerhöhungen oder zusätzlichen Anstellungen
- allf. notwendige Pensenanpassungen kurzfristig vornehmen und auf dem Dienstweg melden.

Siehe auch Empfehlungen in „Qualifikation und Weiterbildung“, S. 25.

Schulraum und Material

Insbesondere für die Arbeit in klassenübergreifenden Gruppen benötigen DaZ-Lehrpersonen entsprechende Unterrichtsräume. Auch wenn der DaZ-Unterricht **integrativ** stattfindet, wird für bestimmte Unterrichtssequenzen manchmal ein **separater Raum** benötigt (Hörverständnis, Lesen, Arbeit in Gruppen). Dies gilt auch für DaZ im Kindergarten.

Neben Orten für die Unterrichtstätigkeit brauchen DaZ-Lehrpersonen auch Arbeitsplätze für das **Vor- und Nachbereiten des Unterrichts**, Zugang zu Räumlichkeiten für die Durchführung von **Besprechungen** sowie eine Ablagemöglichkeit für ihre Materialien.

Die DaZ-Lehrperson muss zudem über einen **Kredit** verfügen können, um die benötigten DaZ-Lehrmittel, Lern- und Unterrichtsmaterialien anzuschaffen.

6. Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden

Schulpflicht und Anmeldung

Alle Kinder und Jugendlichen sind schulpflichtig, sobald sie sich in der Schweiz zwecks längeren Verbleibs (= über mehrere Monate) aufhalten (Art. 7 Abs. 1 VSG). Alle Kinder sind unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status an ihrem Aufenthaltsort einzuschulen¹.

Eltern können ihr Kind zum Schulbesuch auf der Gemeinde oder direkt bei der zuständigen Schulleitung anmelden.

Aufnahme und Einstufung

Elternzusammenarbeit

Es empfiehlt sich, mit Kind und Eltern **vor dem Schuleintritt** sowie einige Wochen danach ein **Gespräch** zu führen. Dabei können Informationen eingeholt und vermittelt, insbesondere aber die Grundlage für einen guten Start gelegt und eine Vertrauensbasis aufgebaut werden.

Am ersten Elterngespräch sind von Vorteil die Schulleitung (oder falls die Zuweisung bereits sicher ist, die Klassenlehrperson), weiter die DaZ-Lehrperson sowie – falls nötig – eine dolmetschende Person beteiligt.

Einstufung

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche werden nach **Anhören der Eltern** und der abgebenden Lehrerschaft (bzw. auf Basis der vorhandenen Beurteilungsdokumente) gemäss ihrer bisherigen Zuordnung der entsprechenden Klasse (auf der Sekundarstufe I auch dem entsprechenden Anforderungsniveau) zugewiesen. Nach einer **Probezeit von mindestens einem Semester** entscheidet die Schulleitung über die definitive Zuweisung (Art. 5 VSV). Die Einstufung hat also altersgemäss und unter Berücksichtigung der absolvierten Schuljahre zu erfolgen.

Ab der 5. Klasse kann für Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache eine **Wiederholung des noch im Ausland absolvierten Schuljahres** sinnvoll sein. Damit kann ihnen mehr Zeit fürs Lernen der Unterrichtssprache und möglicherweise auch fürs Aufarbeiten von Stofflücken verschafft werden.

Bei neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen, die keine oder kaum schulische Vorbildung aufweisen, kann auch eine um maximal zwei Schuljahre tiefere Einstufung in Erwägung gezogen werden. Bei einer solchen Entscheidung sind aber ebenfalls die soziale und körperliche Entwicklung des Kindes oder der oder des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Je nach Herkunft und Informationen über die schulische Vorbildung eines Kindes ist es allenfalls sinnvoll, vor der Zuweisung zu einer Klasse die **Einstufung vertieft abzuklären**. Die Abklärung der Kompetenzen des Kindes in Sprache und Mathematik wird von Vorteil durch die DaZ-Lehrperson oder durch eine HSK-Lehrperson (wenn möglich mit Hilfe von Materialien in der Erstsprache des Kindes) vorgenommen.

Siehe auch „Aufarbeiten von Lücken und Nachholunterricht“, S. 20.

Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren können in einen **RIK+** (siehe auch Seiten 5 und 7) einsteigen. Der **Einstieg ist während dem ganzen Schuljahr möglich**. Der Aufnahme liegen festgelegte Kriterien zugrunde und die Anmeldung erfolgt mit einem offiziellen Formular i.d.R. durch die Schulleitung des Schulorts oder direkt an die Standortschulleitung des RIK+ in Absprache mit den Jugendlichen, Eltern und Betreuungspersonen der (Asyl-) Sozialhilfestelle.

Siehe auch das Merkblatt: Aufnahmeverfahren in den Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) sowie über den Austritt aus dem RIK+.

Der Richtungsentscheid nach dem ersten Halbjahr, ob der oder die Jugendliche den Übertritt in die Sekundarstufe I anstrebt, wird von der Lehrperson RIK+ gefällt.

Einstieg in die nachobligatorische Bildung

Für neuzuziehende Jugendliche, die aus einem anderen Kanton oder dem Ausland stammen und die ihre **gymnasiale Ausbildung** im Kanton Bern fortsetzen möchten, liegt ein Merkblatt in verschiedenen Sprachen vor: www.erz.be.ch/aufnahmegym.

Wenn nach Absolvierung der hiesigen 9. Klasse die Kenntnisse der Unterrichtssprache oder die schulischen Kenntnisse für den Einstieg in eine angestrebte Berufsausbildung noch nicht ausreichen, steht diesen Jugendlichen ein **berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS)** offen. Das BVS mit dem Schwerpunkt **Praxis und Integration (BPI)** richtet sich an neuzugezogene Jugendliche im Alter von 16 bis 22 Jahren, die motiviert und berufswahlbereit sind. Voraussetzungen für die Aufnahme ins BPI sind Kenntnisse der lateinischen Schrift und ein Sprachstand von A1: www.erz.be.ch/bvs.

Erfüllen die Jugendlichen (bis 17 Jahre) die Voraussetzungen für ein BPI noch nicht, können Sie bspw. durch den Besuch eines **RIK+** für den Übertritt vorbereitet werden.

Für neuzuziehende Jugendliche, die nicht mehr in die Volksschule eintreten können, empfiehlt sich eine rasche Terminvereinbarung beim **Berufsinformationszentrum (BIZ)**. Mit Hilfe der Fachleute im BIZ klären die Jugendlichen ihre Ausbildungsperspektiven und überbrücken die Zeit zwischen der Ankunft und dem Eintritt ins berufsvorbereitende Schuljahr Praxis und Integration (BPI) oder in eine Vorlehre durch sinnvolle, zukunftsgerichtete Aktivitäten (z. B. mit einem privaten Sprachkurs, einem Praktikum). Zentral sind eine **Tagesstruktur** und der Aufbau einer **Ausbildungsperspektive**, die dem Potenzial des/der Jugendlichen und den hiesigen Möglichkeiten entsprechen.

Hinweise

Folgende Aspekte haben sich bei der Aufnahme und der Klassenzuweisung der Kinder und Jugendlichen als hilfreich erwiesen:

Eltern und Kind

- werden in der Gemeinde und Schule willkommen geheissen
- werden übers Schulsystem, über wichtige Regelungen, den Stundenplan, über den DaZ-Unterricht, die Tagesschule etc. informiert, allenfalls unter Beizug einer dolmetschenden Person
- werden über die Klassenzuweisung informiert und beraten
- kennen ihre Ansprechpersonen und den Ablauf des ersten Schultags und der ersten Schulwoche
- wissen, was das Kind für den ersten Schultag und den Schulalltag benötigt (Etui, Hausschuhe, Znüni, Turnsachen etc.)
- kennen die wichtigsten Fixpunkte im Schuljahresverlauf (Schulanlässe, Landschulwochen, Ferien etc.)

Der **Eintritt in eine neue Klasse** ist für Kinder und Jugendliche meist **mit Ängsten verbunden**, dies umso mehr, wenn sie sich in ihrer Sprache nicht mitteilen können. Es ist darum zentral, dass die Fachlehrpersonen und die Schülerinnen und Schüler der betroffenen Klasse über den Neueintritt informiert und darauf vorbereitet sind, die neue Schülerin oder den neuen Schüler willkommen zu heissen und beim Einstieg in den Schulalltag zu unterstützen.

Neuzuziehende Kinder und Jugendliche mussten geliebte Personen, ihre vertraute Umgebung und ihren gewohnten Alltag zurücklassen. Einzelne von ihnen haben Schweres erlebt. Die Kinder und Jugendlichen trauern, sind vielleicht wütend und müssen sich **gleichzeitig mit ganz viel Neuem auseinandersetzen** (evtl. neue Familienkonstellation, Wohn- und Schulsituation, Kulturschock). Nicht alle sind darum von Anfang an voll aufnahme- und leistungsfähig. Sie benötigen Zeit, um auch innerlich am neuen Ort anzukommen. Darum stehen das Wohlbefinden und **eine gute soziale Einbindung** des Kindes in Klasse und Schule in den ersten Wochen im Vordergrund. Schulisch geht es anfangs darum, im Unterrichtsalltag „mitzuschwimmen“ und den Lernstand zu klären. Die Heranführung an die Lernziele des entsprechenden Schuljahrs benötigt aufgrund der noch fehlenden Kenntnisse der Unterrichtssprache und der oft etwas anderen Vorbildung (Schulsystem, Lehrpläne) Zeit. Eine Überforderung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen durch zu ehrgeizige Ziele ist zu vermeiden.

Anregungen für die Anfangsphase:

- Ein „Götti“ oder eine „Gotte“ fürs neue Kind: die Paten begleiten und unterstützen es im Schulalltag (im Unterricht, auf dem Pausenplatz, beim Zimmerwechsel etc.)
- Dolmetschen: Ein Kind gleicher Erstsprache unterstützt das neue Kind im Unterricht
- Hervorheben der Stärken und Ressourcen der DaZ-Lernenden
- Die Klasse auf Fortschritte der DaZ-Lernenden hinweisen, deren Fortschritte auch zum Erfolg der Klasse machen
- Den Eltern, Kindern und Jugendlichen Angebote aufzeigen, die für die soziale Integration und den Erwerb der Unterrichtssprache hilfreich sind und zur Teilnahme ermuntern (Tagesschule, schulische oder ausserschulische musische oder sportliche Angebote, HSK-Unterricht, Angebot „Mitten unter uns“ des SRK etc.)

Asylsuchende Kinder und Jugendliche aus Kollektivunterkünften

Die Einschulung von neuzuziehenden Kindern und Jugendlichen aus einer Kollektivunterkunft (KU) erfolgt **wie bei den übrigen Neuzuziehenden** ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs DaZ (falls vorhanden) oder in eine Regelklasse der Standortgemeinde der KU mit Unterstützung durch DaZ¹.

Bei einer ausserordentlich hohen Anzahl an Neuzuzügen von Kindern mit Anfänger-DaZ-Bedarf aus dem Asylbereich kann das AKVB gestützt auf **Art. 16 Abs. 6 BMV** auf Gesuch hin zusätzliche Lektionen bewilligen. Für die Gesucheingabe gelten die Anforderungen gemäss Checkliste unter www.erz.be.ch/ibem > Wichtige Unterlagen > Checkliste Gesuche um zusätzliche BMV-Lektionen.
Siehe auch das Merkblatt „Flüchtlingskinder in der Volksschule“.

Ein guter Kontakt zwischen Schul- und KU-Leitung sowie die **Sensibilisierung** der Lehrpersonen und der Mitschülerinnen und Mitschüler **für die aktuelle Lebens- und Wohnsituation der Kinder** aus der KU sind für die Umsetzung einer guten Schulung für alle Betroffenen wichtig. So gelten die weiter oben beschriebenen Hinweise insbesondere auch für Kinder aus Kollektivunterkünften: Die Bedürfnisse nach sozialer Akzeptanz und einer geregelten Tagesstruktur stehen in der von Unsicherheit geprägten Lebenssituation des Kindes im Vordergrund.

Die KU-Leitung meldet die Kinder zum Schulbesuch an, sorgt dafür, dass diese für den Schulbesuch ausgerüstet sind (Etui, Turnzeug etc.) und übernimmt oft auch die Funktion einer ersten Ansprechperson für die Schule.

Der Aufenthalt in einer Kollektivunterkunft dauert durchschnittlich ein **halbes Jahr**. Die Dauer eines Asylverfahrens ist jedoch sehr unterschiedlich.
Für eine Übersicht über den Ablauf von Asylverfahren siehe:
www.bfm.admin.ch > Themen > Asyl / Schutz vor Verfolgung > Asylverfahren

Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich

Mit **Asylbereich** wird der rechtliche Status von Asylsuchenden (Ausweis N) und von vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) umschrieben. Darunter fallen Kinder und Jugendliche, die sich mit ihren Familien im **Asylverfahren** befinden und in Kollektivunterkünften untergebracht sind oder nach Zuweisung zu einer Gemeinde selbständig in einer Wohnung oder Gruppenunterkunft leben. Ebenso sind dies Familien, die **vorläufige Aufnahme** erhalten haben.

Für eine Übersicht über die verschiedenen Aufenthaltsbewilligungen siehe: www.bfm.admin.ch > Themen > Aufenthalt > Nicht-EU/EFTA-Angehörige

Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sind aufgrund ihrer Erlebnisse im Herkunftsland oder auf der Flucht besonders oft von **Traumatisierung** betroffen. Auskünfte zum Umgang damit und zu speziellen Therapieangeboten geben die Erziehungsberatungsstellen sowie das Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer des Schweizerischen Roten Kreuzes SRK. Für Hintergrundinformationen in 10 Sprachen siehe: www.torturevictims.ch > Publikationen > Informationsmaterial
Die EB Bern hat ein Merkblatt für Lehrpersonen veröffentlicht.

Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich, aber auch Staatsangehörige von Ländern ohne Zugang zum Schengenraum dürfen die Schweiz nicht verlassen bzw. sie dürfen in

die Europäische Union nur mit Visum einreisen. Die Teilnahme an **Schulreisen über die Landesgrenze** ist für diese Schülerinnen und Schüler möglich, wenn bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde vorgängig eine Spezialbescheinigung eingeholt wird. Eine genaue Information der Eltern sowie deren Einwilligung sind zentral. Merkblatt unter: www.erz.be.ch/volksschule > Schulleitungen / Lehrpersonen > Div. Unterlagen und Formulare.

Die **Berufsbildung** von Jugendlichen aus dem Asylbereich ist gewissen Einschränkungen unterworfen. Informationen zur Beruflichen Grundbildung für Jugendliche mit den Ausweisen N und F sind zusammengestellt unter: www.erz.be.ch/berufsberatung > Migration & Integration

Finanzierung der Schulung von Kindern aus dem Asylbereich.

Siehe www.erz.be.ch/nfv > Aktuelles > Häufig gestellte Fragen zur NFV

7. Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern

Information und Kommunikation

Im **direkten Gespräch** können Lehrpersonen Informationen vermitteln und einholen und die **Grundlage für eine gute Zusammenarbeit** legen. Der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Schule und Eltern stützt das schulische Lernen und die soziale Integration des Kindes oder Jugendlichen und dient allen weiteren Beteiligten. Eltern werden ermutigt, ihre Fragen zu stellen, allfällige Missverständnisse können frühzeitig ausgeräumt, Differenzen erkannt oder ihr Entstehen verhindert werden.

Einsatz von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden

Es ist zentral, dass sowohl Lehrpersonen als auch Eltern **verstehen und verstanden** werden. Damit ein guter Kontakt zu Eltern mit noch wenigen Deutschkenntnissen hergestellt werden kann, sollten Dolmetschende oder Interkulturelle Übersetzende beigezogen werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- **Dolmetschende Personen sind immer Erwachsene.** Dolmetschen durch (eigene) Kinder und Jugendliche stürzt diese und die Eltern immer in einen Rollenkonflikt.
- Für einfache Gespräche können Eltern selber eine dolmetschende Person mitbringen (Verwandte, Bekannte, die der Familie auch sonst helfen, zurechtzukommen).
- Für anspruchsvollere, für heikle oder potenziell konfliktbeladene Gespräche ist es empfehlenswert, eine **neutrale dolmetschende Person** hinzuzuziehen. Diese sollte weder den Eltern noch der Schule gegenüber in Interessenskonflikte geraten, wenn es darum geht, schwierige Themen anzusprechen. Diese Person sollte sowohl die hiesigen schulischen Verhältnisse als auch jene im Herkunftsland kennen und nach Möglichkeit für diese Aufgabe ausgebildet oder geschult worden sein.
- Gemäss der schweizerischen Zertifizierungsstelle für Interkulturelles Übersetzen „Interpret“ sind **Interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer** Fachpersonen für mündliches Übersetzen in Dialogsituationen. Sie dolmetschen unter Berücksichtigung des sozialen und kulturellen Hintergrunds der Gesprächsteilnehmenden und kennen die möglichen Missverständnisse und Konflikte, die in diesem Kontext entstehen können. Sie können angemessen darauf reagieren und unterstehen der amtlichen Schweigepflicht.
- Es empfiehlt sich, im **Schulbudget** einen Posten für die Entschädigung von **Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden** aufzunehmen.

Hinweise auf weiterführende Informationen

Im deutschsprachigen Kantonsteil bietet die Vermittlungsstelle «comprendi?» qualifizierte Interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer an (für die Stadt Langenthal und Oberaargau auch «interunido»), im französischen Kantonsteil ist es «Se comprendre».

«Comprendi?» hat ein Merkblatt herausgegeben, worauf beim Einbezug und beim Einsatz von Interkulturellen Übersetzenden zu achten ist. Interpret plant einen Leitfaden zum Einsatz von Interkulturell Übersetzenden im Bildungsbereich und hat ein Argumentarium publiziert.

Zur Veranstaltung von Anlässen für Elterngruppen (Klassenelternabende, Information zu Übertritt oder Berufswahl etc.) wird in Ergänzung zur **Informationsbroschüre für fremdsprachige Eltern** „Die Volksschule im Kanton Bern“ ein Merkblatt mit Tipps für eine erfolgreiche Erreichung dieses Zielpublikums ausgearbeitet werden.

Für die Elternbroschüre in den Migrationssprachen siehe: www.erz.be.ch/elterninfo

Der **Leitfaden „Umgang mit religiösen Symbolen und Traditionen in Schule und Ausbildung“** bietet Orientierung und Empfehlungen zum Umgang mit religiös motivierter Praxis von Schülerinnen und Schülern im schulischen Kontext.

Den Leitfaden sowie Links zu übersetzten Materialien für die Zusammenarbeit mit fremdsprachigen Eltern finden Sie unter: www.erz.be.ch/volksschule > Migration & Integration

8. Beurteilung und Laufbahnentscheide

Allgemein

Neuzuziehende Kinder aus einem anderen Sprachgebiet und Schulsystem können aufgrund ihrer fehlenden oder noch ungenügenden Kenntnisse der Unterrichtssprache (und oft etwas anderer Vorbildung) in den ersten Monaten oder Jahren die schulischen Anforderungen in vielen Fächern noch nicht oder erst teilweise erfüllen.

Es ist die Aufgabe der Lehrpersonen, diese Schülerinnen und Schüler Schritt für Schritt und gemäss deren individuellem Vermögen sprachlich und schulisch an die Unterrichtsziele heranzuführen. Dabei ist es wesentlich, die **Motivation des Kindes** in dieser schwierigen Phase so zu stärken: Die Lehrperson bespricht mit dem Kind regelmässig dessen persönliche Fortschritte und wählt die Aufgaben so, dass das Kind sie erfolgreich lösen und Lernfortschritte erzielen kann.

Noch ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache sind **kein Grund für die Vereinbarung von reduzierten Individuellen Lernzielen (riLz)**. Reduzierte Individuelle Lernziele sollen nur vereinbart werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler trotz Leistungsbereitschaft die Lehrplanziele fortgesetzt und in erheblichem Masse über längere Zeit nicht erreichen kann (siehe auch Allgemeine Hinweise und Bestimmungen, AHB, Kap. 6.3 im Lehrplan der Volksschule).

In Umsetzung der Bundesgesetzgebung sieht die Volksschulgesetzgebung des Kantons Bern verschiedene Möglichkeiten vor, **Massnahmen gegen mögliche Benachteiligungen** zu ergreifen und somit die Chancengerechtigkeit für diese Kinder und Jugendlichen in Bezug auf den Bildungserfolg zu verbessern.

Im Folgenden sind die verschiedenen Massnahmen in Unterricht und Beurteilung sowie bei Laufbahnentscheiden beschrieben (rechtliche Grundlagen, Vorgehen).

Grundlagen Lehrplan: innere Differenzierung und förderorientierte Beurteilung

Die Lehrkräfte sind gemäss Lehrplan (siehe AHB Kap. 6.3) angehalten, den Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mittels verschiedener **Massnahmen zur „inneren Differenzierung“** an die individuellen Lernvoraussetzungen anzupassen. Ebenso ermöglicht die Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide, DVBS, in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung den Lehrkräften weitgehend, die **Beurteilung förderorientiert**, das heisst, individualisiert auszugestalten.

Die **Beurteilung während des Semesters bzw. Schuljahrs** orientiert sich wie bei allen Schülerinnen und Schülern an den **FLUT-Grundsätzen** (förderorientiert, lernzielorientiert, umfassend, transparent).

Lernkontrollen stellen neben prozessbegleitenden Beobachtungen und der Beurteilung von Produkten der Lernenden eine weitere Form von Beurteilung dar. Es wird empfohlen, die Schülerinnen und Schüler jene Teile einer **Lernkontrolle** absolvieren zu lassen und zu beurteilen, die sie mit ihrem aktuellen Kenntnisstand der Unterrichtssprache leisten können, sowie nach angepassten oder anderen Formen zu suchen (z. B. mehr Zeit einräumen, Verständnisfragen erlauben, weniger text- und schreiblastige Formen wählen, mündlich prüfen etc.).

Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen

Als weitergehender Schritt können die Schulleitungen zudem aus **wichtigen Gründen** bei der Beurteilung, beim Übertritt von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und bei den Promotionen von den ordentlichen Bestimmungen abweichen (Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule, DVBS, Art. 27, 32, 50 bzw. 58). **Diese Abweichungen gehen über die üblichen Massnahmen zur inneren Differenzierung hinaus** und bedürfen einer einheitlichen Handhabung innerhalb der Schule. Sie wirken sich insbesondere bei der angepassten Beurteilung direkt auf den Unterricht aus, da Beurteilung und Unterricht aufeinander abgestimmt sein müssen.

Eine **Anpassung der Rahmenbedingungen** drängt sich dann auf, wenn sich die allgemeingültigen Regelungen oder Bedingungen (z. B. im täglichen Unterricht oder bei Beurteilungsanlässen) benachteiligend auswirken. Dies ist bei Kindern und Jugendlichen mit noch fehlenden oder noch ungenügenden Kenntnissen der Unterrichtssprache **in**

der Regel in den ersten eins bis drei Jahren nach Zuzug aus einem anderen Sprachgebiet bzw. Schuleintritt der Fall.

Detailliertere Informationen zum Vorgehen (Entscheid Schulleitung, Zustimmung der Eltern) sind im **Merkblatt „Abweichung von der DVBS“** festgehalten: www.erz.be.ch/beurteilung > Abweichung von der DVBS

Ausfüllen des Beurteilungsberichts

Schülerinnen und Schüler, die aus einem anderen Sprachgebiet neu zuziehen, können die Klassenlernziele zumindest im Fach Deutsch in den meisten Fällen nicht erreichen, so dass im Unterricht Anpassungsmassnahmen notwendig werden. Führen diese dazu, dass die Lernziele erreicht werden, ist kein Vermerk im Beurteilungsbericht erforderlich.

Werden angepasste Rahmenbedingungen für Unterricht und Beurteilung durch die Schulleitung bewilligt, welche die Einträge im Beurteilungsbericht betreffen (z. B. Beurteilung im Fach Deutsch ohne Note), ist dies im Beurteilungsbericht zu vermerken und ein zusätzlicher Bericht beizulegen.

Unter „Bemerkungen“ erfolgt der Hinweis:

“Lernt Deutsch als Zweitsprache seit MMJJ, zusätzlicher Bericht liegt bei.“

Der zusätzliche Bericht enthält:

- Kurzangabe zur Ausgangssituation und zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers seit Beginn des Unterrichtsbesuchs im jeweiligen Fach/Teilgebiet,
- differenzierte Angaben zu Leistung und Entwicklung in den Fächern/Teilgebieten, in denen die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die noch unzureichenden Kenntnisse der Unterrichtssprache (teilweise) noch eingeschränkt sind.

Ein **Verzicht auf Benotung der Leistungen** einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach ist gestützt auf Art. 27 DVBS mit dem Einverständnis der Eltern möglich.

Schullaufbahnentscheide

Kinder, für welche die Unterrichtssprache eine Zweitsprache ist, die sie erst nach und nach beherrschen, haben es auch in weniger sprachbezogenen Fächern wie Mathematik oder Naturwissenschaften schwer, Unterrichtsinhalte im Detail zu verstehen und die geforderten Lernziele zu erreichen. Die Gesamtbeurteilung berücksichtigt bei Laufbahnentscheiden diese Situation, indem sie das Augenmerk nicht nur auf die Sachkompetenz sondern insbesondere auf das **Potenzial des Kindes** legt. Die DVBS ermöglicht der Schulleitung auf der Primarstufe (Art. 30 DVBS) sowie auf der Sekundarstufe I (Art. 50 / 58 DVBS) aus wichtigen Gründen eine Abweichung von den Promotionsbestimmungen.

Auch eine Wiederholung eines Schuljahrs kann während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 12 und Art. 45 DVBS bis zu zwei Mal gewährt werden, wenn dies für die weitere Entwicklung oder die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers sinnvoll ist. Ob eine allfällige Wiederholung Sinn macht, ist mit der Schülerin oder dem Schüler und den Eltern sorgfältig zu prüfen (siehe auch Kapitel „Aufnahme und Einstufung“).

Auch beim Übertrittverfahren kann die Schulleitung aus wichtigen Gründen vom ordentlichen Verfahren abweichen (Art. 32 DVBS).

Zusammenfassend sei nochmals betont:

- Noch ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache sind **kein Grund für die Zuweisung in ein tieferes Anforderungsniveau auf Sekundarstufe I**. Das Potential und die Entwicklung des Kindes sind zu berücksichtigen.
- Noch ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache sind **kein Grund, den Besuch von anspruchsvollen beruflichen Grundbildungen oder einer Mittelschule zum vornherein auszuschliessen**. Für die Absolvierung einer Ausbildung oder einer weiterführenden Schule sind funktionale und nicht perfekte Sprachkompetenzen notwendig. Siehe auch Anpassung Aufnahmeverfahren Mittelschulen (Anmeldeformular O).

Aufarbeiten von Lücken und Nachholunterricht

Grundsätzlich trägt die Klassenlehrperson mit Unterstützung der jeweiligen Fachlehrpersonen die Verantwortung fürs **Aufarbeiten von fehlenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten**, die für die weitere Schullaufbahn unabdingbar sind (insb. Kernfächer). Je nach Vorbildung und Lernfortschritt ist dies ein längerfristig angelegter Prozess. Die Fachlehrperson kann, falls nötig, zumindest punktuell über eine IF-Lehrkraft (BMV-Pool) unterstützt werden (z. B. Analyse des Kenntnisstandes des Kindes in den verschiedenen Stoffbereichen, Planung der Aufarbeitung, Empfehlung oder Bereitstellung von geeigneten, nicht sprachlastigen Lehrmitteln und Materialien zur Aufarbeitung der Stofflücken, punktuelles Teamteaching).

Fremdsprachen

Im Lehrplan ist unter AHB 3.3, Seite 11 vermerkt, dass 1–3 Lektionen pro Woche und SchülerInnenengruppe **zusätzlicher Unterricht vom Inspektorat** bewilligt werden können. Die Fächer werden dabei nicht spezifiziert. Meistens handelt es sich dabei um **Nachholbedarf der Kinder in der ersten oder zweiten Fremdsprache** aufgrund des Zuzugs aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland oder nach längerer Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall.

Auf der Sekundarstufe I ist der Nachholunterricht mit allfälligem Förderunterricht und der individuellen Lernförderung zu koordinieren.

Empfehlungen

Grundsatz: **keine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht** aufgrund noch mangelnder Kenntnisse der Unterrichtssprache.

DaZ-Lernende der Primarstufe sollen grundsätzlich nicht vom Fremdsprachenunterricht dispensiert werden, vor allem nicht, wenn dieser neu einsetzt (3. und 5. Klasse).

Eine allfällige Dispensation soll nur zeitlich begrenzt (ein halbes oder ein ganzes Jahr) erfolgen. Die durch die Dispensation gewonnene Unterrichtszeit muss gezielt für die Vertiefung von anderem Stoff (Unterrichtssprache, Mathematik, eine der beiden Fremd-

sprachen) eingesetzt werden. Mit dem Dispositionsentscheid muss die Planung einhergehen, wann der Nachholunterricht einsetzen und für welches Semester die Integration in den Fremdsprachenunterricht der Klasse angestrebt werden soll.

Bei einem Entscheid, ob und welche der beiden Fremdsprachen vorübergehend zurückzustellen ist, sind sowohl Vorkenntnisse der DaZ-Lernenden als auch die Nähe von Französisch und Englisch zu ihrer Erstsprache zu berücksichtigen (bspw. wird Französisch von Portugiesisch Sprechenden sehr rasch gelernt).

Auf der Sekundarstufe I gelten die gleichen Überlegungen wie auf der Primarstufe. Noch ungenügende Kenntnisse der Unterrichtssprache stellen keinen hinreichenden Grund für eine Dispensation dar. Es gilt aber, verstärkt die schulischen Vorkenntnisse und die Leistungsfähigkeit der DaZ-Lernenden zu berücksichtigen. So vermag ein leistungsstarker Schüler mangelnde Fremdsprachenkenntnisse mit Nachholunterricht aufzuarbeiten. Bei einer weniger leistungsstarken Schülerin ist möglicherweise die Beschränkung auf eine Fremdsprache sinnvoll. Bei DaZ-Lernenden, die erst kürzlich in die Schweiz gekommen sind und keine (vergleichbare) schulische Vorbildung mitbringen, mag eine Fokussierung auf den Erwerb von Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik angebracht sein.

Schülerinnen, Schüler und Eltern sind umfassend über die Möglichkeiten und Konsequenzen einer (zeitlich begrenzten) Dispensation zu informieren und vor einem Entscheid zu beraten. Bei spät migrierten Jugendlichen sind auch allfällige Auswirkungen auf die Schullaufbahn und die beruflichen Perspektiven zu besprechen.

Siehe auch „Aufnahme und Einstufung von Neuzuziehenden“, S. 15.

9. Qualitätssicherung und Verantwortlichkeiten

Verantwortlichkeiten

Wer ist wofür zuständig? Welche Aufgaben müssen erfüllt werden?

Die folgende Zusammenstellung soll die Beteiligten dabei unterstützen, Rollen zu klären sowie Abläufe und Verfahren zu optimieren.

Die Gemeinde

- stellt die Erstinformation von Neuzuziehenden zum Schulsystem sicher, vgl. Broschüre in den häufigsten Migrationssprachen unter www.erz.be.ch/elterninfo
- sieht ein Budget für Interkulturelles Übersetzen vor, um die Schule bei der professionellen Umsetzung ihres Auftrags zu unterstützen und eine gute Kommunikation zwischen der Schule und den Eltern sicherzustellen
- informiert fremdsprachige Eltern mit Kleinkindern aktiv, dass für deren Schulerfolg der frühe Erwerb der Umgebungssprache von grosser Bedeutung ist
- zeigt die Möglichkeiten und Angebote auf, die dafür in der Gemeinde oder Region zur Verfügung stehen (Spielgruppen, Kindertagesstätten, Tageseltern, MuKi-Deutsch etc.)

Die Gesamtschulleitung oder die Schulkommission der Gemeinde

- definiert innerhalb des Konzeptes zur Umsetzung des Artikels 17 VSG, welche Formen von DaZ-Angeboten die Schulgemeinde (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen) führt
- legt den Anteil DaZ-Lektionen am BMV-Pool (0–24 Prozent) fest auf der Basis der Vorjahreszahlen sowie aufgrund der Resultate der Sprachstandserfassung der DaZ-Lernenden, der Einschätzung des DaZ-Bedarfs der neu eintretenden Kindergartenkinder und allfällig neuzuziehender Kinder und Jugendlicher
- stellt die adäquate Information fremdsprachiger Eltern über das bernische Schulsystem, über Kindergarten- und Schuleintritt, zu Übertritt in die Sekundarstufe I und zur Berufswahl sicher (siehe auch Elterninformation unter www.erz.be.ch/elterninfo)

Die Schulleitung

- verfügt die Zuweisung zu und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht aufgrund der Einschätzung der Klassenlehrperson (DaZ-Anfänger) bzw. der Sprachstandserfassung der DaZ-Lehrperson (Fortgeschrittene)
- bewilligt für DaZ-Lernende mit dem Einverständnis der Eltern Anträge der Klassenlehrperson auf „Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen“ gemäss Art. 27 DVBS (siehe Kapitel 8)
- stellt sicher, dass ein bedarfsgerechtes DaZ-Angebot besteht, das die empfohlene Anzahl Lektionen gemäss Tabelle S. 12 sowie – findet der Unterricht ausserhalb der Klasse statt – eine dem Lernfortschritt förderliche Gruppenbildung berücksichtigt
- plant das Angebot innerhalb der Schuleinheit (sinnvolle Stundenplan- und Pensengestaltung)
- initiiert und unterstützt die regelmässige Zusammenarbeit zwischen DaZ- und Klassenlehrpersonen und ist besorgt dafür, dass der DaZ-Unterricht, wann immer möglich und sinnvoll, integriert erteilt wird
- stellt sicher, dass die Einschätzung der DaZ-Lehrperson zu den Lernfortschritten und der Entwicklung von DaZ-Lernenden bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden einbezogen wird
- regelt, dass bei der Übergabe von Klassen an neue Stufen oder Lehrpersonen die Informationen über die DaZ-Förderung der Schülerinnen und Schüler weitergegeben werden (Sprachbiographie, Zuweisung bzw. Entlassung, Förderplanung etc.)

- bestimmt, wer verantwortlich ist für die notwendige Beurteilung zur Einstufung der neuzuziehenden Kinder und Jugendlichen ohne Kenntnisse oder mit geringen Kenntnissen der Unterrichtssprache in eine adäquate Klasse und auf der Sekundarstufe I in das ihrem Potenzial entsprechende Anforderungsniveau oder einen RIK+
- sorgt in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen für eine begründete und einheitliche Verwendung von Sprachstand-Erfassungsinstrumenten und Lehrmitteln (innerhalb der Schuleinheit)
- sorgt für Budgetposten für die notwendigen DaZ-Lehr- und Lernmaterialien sowie für den Beizug von Dolmetschenden oder Interkulturellen Übersetzenden
- stellt die für die DaZ-Angebote sowie für die Vor- und Nachbereitung benötigten Räume sicher
- verlangt aktive Elternarbeit und unterstützt bei Bedarf die Lehrpersonen dabei
- stellt für den DaZ-Unterricht Lehrpersonen an, die über die geforderte Ausbildung und empfohlene Weiterbildung verfügen
- analysiert den individuellen und institutionellen Weiterbildungs- und Entwicklungsbedarf betreffend des DaZ-Unterrichts und der Sprachförderung allgemein. Die Schulleitung sorgt für die Umsetzung von Massnahmen (Planung von Weiterbildung im Kollegium, Setzen von individuellen oder strategischen Zielen etc.)
- stellt bei einem hohen Anteil an mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern Ressourcen aus dem Schulpool für die Koordination und Weiterentwicklung im Bereich Sprachförderung (Sprachförderung in allen Fächern, DaZ, HSK) oder Bereich Sprachförderung und Migration (DaZ, HSK, Elternarbeit) zur Verfügung

Alle Lehrpersonen

- tragen durch eine bewusste **Sprachförderung in ihrem Fach** zu guten schulsprachlichen Kompetenzen und zu einem angemessenen Fachwortschatz ihrer Schülerinnen und Schüler bei
- unterstützen die DaZ-Lernenden beim Erwerb der Unterrichtssprache und bei den für den Schulerfolg zentralen Kompetenzen.
- verlangen von den DaZ-Lernenden die Bewältigung jener (individualisierten) Aufgaben, die diese mit ihrem Sprachstand leisten können
- nehmen Informationen und Hinweise zur Förderung der DaZ-Lernenden im Regelunterricht von der DaZ- oder Klassenlehrperson entgegen und setzen sie um
- berücksichtigen bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden den Sprachstand der Kinder in DaZ und beziehen die Einschätzung der DaZ-Lehrperson hinsichtlich der Lernfortschritte und der Entwicklung der DaZ-Lernenden mit ein

Die Klassenlehrperson

- beantragt die Zuweisung zum und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht bei der Schulleitung gemäss Grobeinschätzung (DaZ-Anfänger) bzw. der Sprachstandserfassung der DaZ-Lehrperson (Fortgeschrittene)
- beantragt in Absprache mit der DaZ-Lehrperson und mit dem Einverständnis der Eltern ein Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 27 DVBS bei der Schulleitung (siehe Kapitel 8) und setzt die Anpassungsmassnahmen im Unterricht um
- tauscht sich regelmässig mit der DaZ-Lehrperson zu den Schwerpunkten des jeweiligen Unterrichts und zu den Fortschritten der DaZ-Lernenden aus und bezieht die Fachlehrpersonen des Kindes, wo sinnvoll und nötig, mit ein
- nimmt Informationen und Tipps zur Förderung der DaZ-Lernenden in der Unterrichtssprache von der DaZ-Lehrperson entgegen und setzt sie um
- berücksichtigt bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden den Sprachstand in DaZ und bezieht die Einschätzung der DaZ-Lehrperson zu den Lernfortschritten und der Entwicklung der DaZ-Lernenden mit ein

- stellt in Absprache mit der DaZ-Lehrperson die Information der Eltern über die DaZ-Förderung und die Zuweisung zum bzw. Entlassung aus dem DaZ-Unterricht von deren Tochter oder Sohn sicher
- gibt den Eltern Hinweise, was sie zur Sprachförderung ihres Kindes (und allf. noch nicht schulpflichtiger Geschwister) in der Zweit- und Erstsprache tun können
- zieht eine dolmetschende oder interkulturell übersetzende Person bei zur Sicherung einer guten Verständigung in Gesprächen mit Eltern ohne Kenntnisse oder mit noch geringen Kenntnissen der deutschen Sprache
- stellt gemäss schulinterner Regelung gemeinsam mit der DaZ-Lehrperson die Pflege und Weitergabe der DaZ-Dokumentation sicher
- übernimmt nach Beendigung des DaZ-Unterrichts mit Unterstützung ihrer Fachlehrpersonen die Verantwortung für die weitere Förderung der DaZ-Lernenden in der Unterrichtssprache
- holt sich bei Bedarf weitere Beratung oder Unterstützung durch die DaZ-Lehrperson
- bleibt über die Förderung und Fortschritte der DaZ-Lernenden im Austausch mit den Fachlehrpersonen
- bildet sich über schulinterne oder individuell gewählte Gefässe in Sprachförderung, zum Zweitsprachenerwerb oder in interkultureller Elternarbeit weiter

Die DaZ-Lehrperson

- erteilt DaZ-Unterricht (bei integrativer Form in Zusammenarbeit oder Teamteaching mit Klassen- und Fachlehrperson)
- erhebt den Sprachstand der DaZ-Lernenden mindestens einmal jährlich und beantragt über die Klassenlehrperson bei der Schulleitung die Zuweisung zum oder die Entlassung aus dem DaZ-Fortgeschrittenenunterricht
- erstellt auf Basis des Sprachstands der DaZ-Lernenden eine Förderplanung und setzt diese unter Einbezug der Klassenlehrperson und allf. Fachlehrpersonen um
- bespricht die Schwerpunkte ihrer Förderung mit der Klassenlehrperson, ggf. mit Fachlehrpersonen (Unterrichtssprache, NMM, Mathematik) und zeigt auf, wie diese im Regelunterricht aufgenommen und vertieft werden können
- begründet fachlich die Auswahl der von ihr eingesetzten Sprachstandserfassungsinstrumente sowie der Lehr- und Lernmaterialien. Diese sind für die Zielgruppe geeignet und deren Einsatz ist innerhalb der Schuleinheit abgesprochen (Kohärenz über die Schulstufen sowie mit den Lehrmitteln für die Unterrichtssprache)
- bringt ihre Einschätzung der Lernfortschritte und Entwicklung von DaZ-Lernenden bei der Beurteilung sowie bei Promotions- und Laufbahnentscheiden ein
- gibt ihr Fachurteil (Bericht) ab für Gesuche der Klassenlehrperson zum Abweichen von den Vorschriften zur Beurteilung aus wichtigen Gründen gemäss Art. 27 DVBS zuhanden der Schulleitung (siehe Kapitel 8)
- stellt gemäss schulinterner Regelung gemeinsam mit der Klassenlehrperson die Pflege und Weitergabe der DaZ-Dokumentation sicher
- unterstützt die Klassenlehrperson bei der Information der Eltern über die DaZ-Förderung, die Zuweisung zum und Entlassung aus dem DaZ-Unterricht sowie über die Sprachförderung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern im Allgemeinen
- berät Klassen- und Fachlehrpersonen in der weiteren Förderung in der Unterrichtssprache von DaZ-Lernenden nach Beendigung des DaZ-Unterrichts (bspw. konkrete Tipps zu Kasustraining oder allg. zu Wortschatzarbeit, Textentlastung)
- verfügt über die empfohlenen Weiterbildungen im Bereich Sprachförderung und DaZ und bildet sich regelmässig weiter

10. Qualifikation und Weiterbildung

Wer kann und soll DaZ-Unterricht erteilen?

Der DaZ-Unterricht als Teil der Massnahmen zur Besonderen Förderung (Art. 5 BMV) wird durch Regellehrpersonen erteilt.

Dementsprechend kann die Schulleitung oder Schulkommission als Anstellungsbehörde Lehrpersonen bei ausgewiesener Stufen- und Fachkompetenz frei anstellen (Art. 9 LAV). Befristete Anstellungen sind definiert durch Art. 10 LAV.

Auch DaZ-erteilende Lehrpersonen sind grundsätzlich (unter Anwendung der Bandbreite) unbefristet anzustellen.

Die Gehaltseinstufung erfolgt gemäss Art. 27 LAV.

Von Seiten der Anstellungsbehörde ist anzustreben, dass die DaZ unterrichtende Lehrperson über ein Lehrdiplom der entsprechenden Stufe und insbesondere über DaZ-spezifische Weiterbildungen gemäss untenstehender Empfehlung verfügt.

Siehe auch „Pensenorganisation“ S. 13.

Empfehlungen zu Anstellung und Weiterbildung

Empfehlungen zur Anstellung

Lehrpersonen in einem sprachlich und kulturell heterogenen Umfeld benötigen spezifische Kompetenzen für die gezielte Förderung der Sprachkompetenzen mehrsprachig aufwachsender Kinder und Jugendlicher.

Die Erziehungsdirektion empfiehlt der Anstellungsbehörde, für einen wirksamen und ziel führenden DaZ-Unterricht Lehrpersonen mit einer DaZ-Weiterbildung zu bevorzugen oder eine solche Weiterbildung bei der Vergabe der Anstellung zu vereinbaren.

Bei der Anstellung von Lehrpersonen an Schulstandorten mit einem hohen Anteil von mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern ist sicherzustellen, dass die betreffende Fachperson bereit ist, sich in umfassender Sprachförderung und im Umgang mit Vielfalt weiterzubilden.

Das Institut für Weiterbildung und Medienbildung der PH Bern verfügt über ein vielseitiges Angebot an Kursen in DaZ, Sprachförderung und zum Umgang mit Heterogenität. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Lehrpersonen von Schulstandorten mit einer mehrsprachigen Schülerschaft als auch an DaZ unterrichtende Lehrpersonen: www.phbern.ch/weiterbildung/

Besonders zu erwähnen sind:

- der Grundkurs DaZ für die Eingangsstufe
- Einführungen in Sprachstandserfassungsinstrumente sowie in Förderplanung
- der Zertifikatslehrgang (Certificate of Advanced Studies, CAS) zu integrativer Sprachförderung mit Schwerpunkt DaZ

Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung, wie sie ein CAS darstellt, kann gemäss Art. 31, Abs. 3 auf Gesuch hin, durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. Gesuche sind an die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion zu richten.

Empfehlungen zur Weiterbildung

DaZ unterrichtende Lehrpersonen

Lehrpersonen, die regelmässig DaZ-Lektionen erteilen, auch wenn dies nur einzelne Lektionen sind, besuchen einen Grundkurs DaZ oder Weiterbildungen zu Lehrmitteln, Sprachstandserfassung und Förderplanung. Sie bilden sich laufend weiter.

Lehrpersonen, die dauerhaft fünf und mehr Lektionen DaZ unterrichten, absolvieren den Lehrgang CAS DaZ und bilden sich regelmässig weiter. Bei langjährig DaZ-unterrichtenden Lehrpersonen sind die DaZ-spezifischen Weiterbildungen entsprechend zu berücksichtigen.

Lehrpersonen von Schulstandorten mit einer mehrsprachigen Schülerschaft

An Schulstandorten mit einem hohen Anteil von mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern sind eine umfassende Sprachförderung und der Umgang mit sprachlicher und kultureller Vielfalt Gegenstand der Schulentwicklung.

Die Schulleitungen sorgen für eine regelmässige (schulinterne) Weiterbildung für alle Lehrpersonen aller Stufen zur wirksamen Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen und für jene mit nichtdeutscher Erstsprache im Besonderen.

In Gemeinden mit einer hohen Anzahl mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler hat es sich bewährt, Ressourcen aus dem Schulpool für die Koordination und Weiterentwicklung der Sprachförderung zur Verfügung zu stellen

Mögliche Schwerpunkte:

- Mehrsprachigkeit: bewusste Förderung der schulsprachlichen Kompetenzen in allen Fächern, Koordination einer integrierten Sprachendidaktik, welche die Unterrichtssprache, Zweit- und Fremdsprachen, ELBE sowie andere Erstsprachen (HSK-Unterricht) berücksichtigt
- Migration, Integration: DaZ-Unterricht, Koordination HSK-Unterricht in Zusammenarbeit mit kommunalen und regionalen Trägern, Information der Eltern und Zusammenarbeit mit Eltern mehrsprachig aufwachsender Kinder

Anhang

Welche Sprachkompetenzen braucht es für Schulerfolg?

Erstsprache Zweitsprache Fremdsprache

Die **Erstsprache** ist jene Sprache, die ein Kind in seinen ersten Lebensjahren durch seine engsten Bezugspersonen erwirbt, die Sprache, in der es sich selber wahrnehmen und ausdrücken und seine unmittelbare Umgebung kennen und benennen lernt. Landläufig spricht man auch von «Muttersprache».

Viele Kinder lernen als Erstes nicht nur eine, sondern gleichzeitig oder zeitlich leicht verschoben zwei oder mehr Sprachen – etwa, wenn sie mit der Mutter Japanisch und mit dem Vater Englisch sprechen oder mit dem einen Elternteil Deutsch und dem anderen Spanisch. Wenn die Eltern verschiedene Erstsprachen haben, ist es wichtig, dass jeder Elternteil mit dem Kind konsequent seine Sprache spricht, nach dem Prinzip „eine Person – eine Sprache“. Familiensprache wird dann jene Sprache genannt, in der sich alle gemeinsam verständigen.

Kinder, die zu Hause japanisch und englisch oder albanisch sprechen, lernen die deutsche Sprache als Zweitsprache. Als **Zweitsprache** bezeichnet man eine Sprache, die im Zielsprachengebiet erworben wird. Die Zweitsprache wird darum wie die Erstsprache sowohl ungesteuert im Alltag und als auch gesteuert im Unterricht erworben und ist für Kinder ebenfalls eine Sozialisationssprache. Der Umstand, dass in der Deutschschweiz die mündliche Kommunikation i. d. R. in Dialekt, die schriftliche Kommunikation und der Unterricht aber in der Standardsprache erfolgen, stellt für DaZ lernende Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Hürde dar.

Als **Fremdsprache** bezeichnet man eine Sprache, die man ausserhalb des Zielsprachengebiets lernt, also in einer Umgebung, wo diese Sprache nicht gesprochen wird und das Lernen nur im Unterricht und somit lediglich gesteuert erfolgt. So lernen die Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern ab der 3. Klasse Französisch bzw. Deutsch und ab der 5. Klasse Englisch als Fremdsprache.

Erstsprache fördern

Die **Förderung der Erstsprache von klein auf**, sei sie deutsch, französisch oder tamilisch, ist grundlegend für eine gute Sprachentwicklung des Kindes. Eltern von Kleinkindern sollten darum ermutigt werden, ihr Kind durch viel gemeinsames Sprechen, durch geduldiges Zuhören und Antworten auf seine Fragen, durch Geschichten-Erzählen, Lieder-Singen etc. zu fördern. Wenn die Umgebungssprache nicht ihre Erstsprache ist, sollten Eltern ihrem Kind frühzeitig ermöglichen, mit dieser in Kontakt zu kommen.

Kleinkinder können im Rahmen von Angeboten wie Spielgruppen, Kindertagesstätten und bei Tageseltern eine Zweitsprache noch **spielerisch**, also ungesteuert und ähnlich wie die Erstsprache erwerben. So verfügen sie beim Eintritt in den Kindergarten über einen Sprachstand in der Umgebungssprache, der ihnen ermöglicht, von der Förderung im Kindergarten vollumfänglich zu profitieren. Zudem trägt der Besuch von vorschulischen Betreuungsangeboten zur Förderung von weiteren notwendigen Basiskompetenzen bei, die zum Schulerfolg beitragen. Darum ist es insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien vorteilhaft, wenn sie an solchen Angeboten teilnehmen.

Kinder mit einer altersgemäss entwickelten Erstsprache erlernen eine Zweitsprache erwiesenermassen rascher und besser als jene, deren erstsprachliche Kompetenzen Lücken aufweisen. Einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der genannten Fähigkeiten in der Erstsprache und somit eine Verbesserung der Grundlagen für den Zweitspracherwerb kann der **Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur HSK** bieten (auch Herkunftssprachenunterricht oder Unterricht in Migrationssprachen genannt). Dieser Unterricht wird teilweise bereits für Kinder ab fünf Jahren angeboten. Der Erwerb schulsprachlicher Kompetenzen in der Erstsprache und die Auseinandersetzung mit der Kultur und der Lebenswelt des Herkunftslandes (oder jenes der Eltern) tragen zudem zu einer Stärkung des Selbstvertrauens und der Identität von mehrsprachig aufwachsenden Kindern und Jugendlichen bei.

Es ist darum wichtig, dass die Volksschule die Mehrsprachigkeit und die lebensweltlichen Erfahrungen aller Kinder und Jugendlichen in den schulischen Alltag einbezieht (z. B. über den ELBE-Ansatz) und den Schülerinnen und Schülern für die mit dem Besuch des HSK-Unterrichts zusätzlich erbrachte Leistung Wertschätzung entgegenbringt.

Siehe auch: www.erz.be.ch/hsk > „Elterninformation“ und „Mehrsprachig aufwachsen“

Unterricht in Deutsch als Zweitsprache

Der **Unterricht in Deutsch als Zweitsprache** richtet sich an Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse oder mit noch ungenügenden Kenntnissen der Unterrichtssprache. Er soll sie beim gesteuerten Erwerb von Deutsch als Zweitsprache unterstützen. Ziel ist, dass sie über genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache verfügen, um dem Regelunterricht folgen und erfolgreich lernen zu können.

Durch eine enge Zusammenarbeit der Lehrpersonen für Regel- und DaZ-Unterricht kann der gesamte Unterricht für die sprachliche Förderung der DaZ-Lernenden genutzt und ihre Förderung nach der Entlassung aus den spezifischen DaZ-Angeboten von den Regellehrpersonen zielgerichtet weitergeführt werden.

Beim Spracherwerb können zwei grundlegende Fertigkeiten unterschieden werden: Alltagssprachliche und schulsprachliche Kompetenzen.

Alltagssprachliche und schulsprachliche Kompetenzen

Die **alltagssprachlichen Kompetenzen** werden in der Fachsprache mit **BICS** (Basic Interpersonal Communicative Skills) bezeichnet. Die BICS orientieren sich an der Mündlichkeit, auch wenn Texte verfasst werden: Gespräche führen und verstehen, einfachen Texten Informationen entnehmen, eine Einkaufsliste erstellen, eine E-Mail oder einen Tagebucheintrag schreiben etc.

Die sprachlichen Mittel zur Bewältigung solcher alltagssprachlicher Kommunikation können relativ rasch erworben werden. Viele DaZ-Lernende sind nach acht bis zwölf Monaten in der Lage, den wichtigsten Inhalten und Handlungen im Unterricht global zu folgen und sich zumindest mündlich verständlich in der Unterrichtssprache auszudrücken.

Der Erwerb von guten schulsprachlichen Kompetenzen benötigt jedoch fünf bis sieben Jahre und setzt eine gezielte Förderung der DaZ-Lernenden voraus. Diese Förderung muss vor allem (auch) im Regelunterricht stattfinden.

Schulsprachliche Kompetenzen, CALP (Cognitive Academic Language Proficiency) genannt, gehen über die an der Mündlichkeit orientierten alltagssprachlichen Anforderungen der BICS hinaus: Sprachliches Handeln im CALP-Bereich dient nicht mehr nur der direkten Verständigung, sondern auch als Instrument zum Nachdenken und Analysieren.

Um eine Geschichte zu verstehen und strukturiert nachzuerzählen, einen Sachtext zu erschliessen und zusammenzufassen oder abstrakte, komplexe Begriffe und Handlungen zu erläutern, brauchen Lernende sprachlogische Kompetenzen. Beispiele dafür sind folgende Fähigkeiten: Informationen strukturieren, Zusammenhänge erschliessen etc. Zudem brauchen Lernende strategische Kompetenzen wie z. B. nachfragen und planen.

Viele schulsprachliche Kompetenzen können, einmal aufgebaut, auf andere Sprachen übertragen werden. Wer gelernt hat, einen komplexen Sachtext zu erschliessen, einen Vortrag zu planen oder eine Zusammenfassung zu schreiben, der wird dies nach Erarbeitung der notwendigen sprachlichen Mittel auch in einer Zweit- oder Fremdsprache erfolgreich tun können.

Dies erklärt teilweise, warum einige DaZ-Lernende wesentlich raschere Fortschritte machen als andere: Kinder aus bildungsfernen Milieus, die im Elternhaus (und evtl. durch ein anders gelagertes Schulverständnis im Herkunftsland) wenig Förderung im CALP-Bereich erfahren haben, sind hier nicht nur mit Deutschlernen gefordert, sondern müssen sich auch grundlegende sprachlogische und strategische Kompetenzen aneignen.

Welche Sprachkompetenzen braucht es für Schulerfolg?

Die Entwicklung der kognitiven Fähigkeiten, die guten schulsprachlichen Kompetenzen zugrunde liegen, beginnt im Kleinkinderalter und kann durch das Erzählen von Geschichten, durch das Erklären und Fragen-Beantworten etc. durch die Eltern und in vorschulischen Betreuungsangeboten gefördert werden.

Bei der weiteren Sprachentwicklung und -förderung kommt jedoch der **Schule** die Hauptrolle zu: **Sprache ist das wichtigste Medium des Lehrens und Lernens**. Ohne Sprache kann Wissen nicht vermittelt, dargestellt und bearbeitet werden. **Sprache ist in jedem Unterricht von Bedeutung und kann in jedem Fach gefördert werden**.

Für den Schulerfolg und zum Bestehen in der heutigen Wissensgesellschaft benötigen junge Menschen unbedingt gute schulsprachliche Kompetenzen. Zum Auf- und Ausbau dieser Kompetenzen sollen die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Voraussetzungen durch die Analyse ihrer sprachlichen Produkte da abholen, wo sie stehen. Es gilt, einen Unterricht zu gestalten, der den Lernenden ermöglicht, gezielt an ihren sprachlichen Kompetenzen zu arbeiten und diese weiterzuentwickeln.

Eine solche in allen Fächern bewusst ausgestaltete Sprachförderung trägt zum Schulerfolg aller Schülerinnen und Schüler bei.

Zum Weiterlesen

Das **Sprachenkonzept für die deutschsprachige Volksschule des Kantons Bern** bietet eine Gesamtschau über den Sprachenunterricht an der Volksschule (Unterrichtssprache, Fremdsprachen und Erstsprachen). Es erläutert den Aufbau von Mehrsprachigkeit auf der Grundlage einer integrierten Sprachendidaktik und zeigt auf, wie das Sprachenlernen und -lehren in der Volksschule gestärkt und effizienter gestaltet werden kann: www.erz.be.ch > Kindergarten & Volksschule > Fremdsprachenunterricht > Pädagogische Grundlagen und Themen

Das neue Handbuch „**Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld**“ aus dem Schulverlag plus zeigt anhand praktischer Beispiele aus dem Deutsch- und Fachunterricht auf, wie die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen in allen Fächern gezielt gefördert und wie Wortschatz- und Grammatikkenntnisse aufgebaut und gesichert werden können. Das Werk von Claudia Neugebauer und Claudio Nodari wird ergänzt mit konkreten Unterrichtsvorschlägen und Arbeitsblättern für die Weiterbildung (Downloads) sowie mit einer DVD mit anregenden Kurzfilmen.

Eine Darstellung des Zweitspracherwerbs sowie Aktivitäten und Übungen zur Förderung von BICS und CALP im Unterricht sind auf zehn Seiten zusammengefasst in **Aspekte der Sprachförderung** von Claudia Neugebauer und Claudio Nodari: www.iik.ch > Deutsch als Zweitsprache > Publikationen > theoretische Schriften.

Eine etwas ausführlichere Darstellung findet sich im **Kommentar zum Lehrmittel Pipapo**, Deutsch für mehrsprachige Klassen und Lerngruppen, Zürcher Lehrmittelverlag und Schulverlag plus, S. 14–31.

Eine knappe Darstellung des Konzeptes „**Textkompetenz**“ von Paul Portmann-Tselikas ist auf der **Internetseite zum Lehrmittel „Hoppla. Deutsch für mehrsprachige Kindergruppen“** zu finden: www.hoppla.ch > Konzept > Spracherwerb.

Eine sehr gut lesbare Einführung zum Thema Mehrsprachigkeit in Schule und Familie hat der Schulverlag plus mit „**Top-Chance Mehrsprachigkeit**“ von Rico Cathomas und Werner Carigiet vorgelegt. Die Autoren beantworten darin eine Vielzahl von Fragen, die sich Lehrpersonen und Eltern zum Aufwachsen von Kindern mit mehreren Sprachen stellen.

Hinweise auf ausgewählte Literatur und Materialien

Sprachförderung in mehrsprachigen Klassen

<i>Titel</i>	<i>Inhalt und Zielgruppe</i>	<i>Herausgeber</i>
Förderung der Schulsprache in allen Fächern	Handbuch zur Spracharbeit im mehrsprachigen Umfeld mit praktischen Beispielen aus dem Deutsch- und Fachunterricht: Diese Beispiele zeigen, wie die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen in allen Fächern gezielt gefördert und Wortschatz- und Grammatikkenntnisse aufgebaut und gesichert werden können. KG bis Sekundarstufe I	Schulverlag plus
Sprachenvielfalt als Chance	Handbuch: Hintergründe und 101 praktische Vorschläge für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen. KG bis Sekundarstufe I	Orell Füssli
Sprachförderung für eine mehrsprachige Schülerschaft	Leitfaden mit Empfehlungen für eine umfassende Sprachförderung auf allen Stufen, verfasst durch die Gruppe „Migration u. Integration“ der EDK Ost	http://edudoc.ch/record/33289?ln=de
Basler Sprachprofile	Planungsinstrument, das die Gestaltung eines sprachfördernden Unterrichts unterstützt und ermöglicht, fächer- und stufenübergreifende Sprachfördermassnahmen koordiniert und effizient zu gestalten. KG bis Sekundarstufe I	www.iik.ch > DaZ > Publikationen > Sprachprofile
Fachdingsda Fächerorientierter Grundwortschatz	Anregungen zur Sprachförderung im Fachunterricht, kombiniert mit den Fachwortschatzlisten aller Fächer in acht Sprachen. Heft mit CD-ROM 5. bis 9. Schuljahr	Schulverlag plus
Multidingsda Trainingsprogramm Wortschatz Deutsch	Lernsoftware zur Förderung des Grundwortschatzes. KG bis 4. Schuljahr.	Schulverlag plus

Links

<i>Webseite</i>	<i>Inhalte</i>
www.netzwerk-sims.ch	Internetplattform mit aufbereiteten Unterrichtsskizzen, Sammlung von didaktisierten Texten, mit Fachartikeln und Präsentationen von Fachtagungen aus dem Projekt sims: Sprachförderung in mehrsprachigen Schulen
www.faechnet.ch	Kommentiertes Verzeichnis von Lehrmitteln, Lernmaterialien sowie Sprachstandserfassungsinstrumenten für Deutsch als Zweitsprache
www.phbern.ch/weiterbildung	Weiterbildung in Sprachförderung, im Bereich DaZ und im Umgang mit Heterogenität
www.erz.be.ch/daz	Download Leitfaden DaZ, aktuelle Informationen der Erziehungsdirektion zum DaZ-Unterricht
www.erz.be.ch/hsk	Informationen zu Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK, Förderung der Erstsprache, Mehrsprachig aufwachsen

Verwendete Abkürzungen

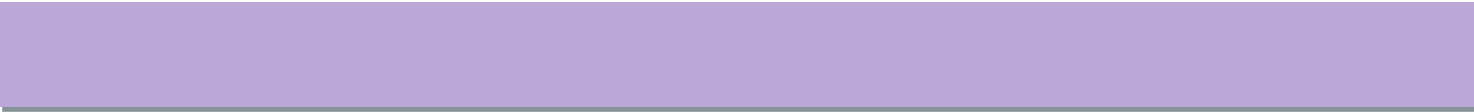
Abs.	Absatz (juristisch)
AHB	Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (Lehrplan 95)
AKVB	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Art.	Artikel (juristisch)
BIZ	Berufsinformationszentrum
BMDV	Direktionsverordnung über die Besonderen Massnahmen
BMV	Verordnung über die Besonderen Massnahmen
BPI	Berufsvorbereitendes Schuljahr Praxis und Integration
BVS	Berufsvorbereitendes Schuljahr
CAS	Certificate of Advanced Studies
DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DVBS	Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
ELBE	Eveil aux langues/Language and Cultural Awareness/Begegnung mit Sprachen u. Kultur
ERZ	Erziehungsdirektion
HarmoS	Harmonisierung der obligatorischen Schule
HSK	Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur
IBEM	Integration und Besondere Massnahmen
IF	Individuelle Förderung
IPB	Individuelle Pensensbuchhaltung
IWM	Institut für Weiterbildung und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Bern
KG	Kindergarten
L.	Lektion(-en)
LAV	Lehreranstellungsverordnung
NMM	Fach Natur-Mensch-Mitwelt
PH	Pädagogische Hochschule
RIK+	Regionaler Intensivkurs PLUS
SI	Schulinspektorat
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
VS	Volksschule
VSG	Volksschulgesetz
VSV	Volksschulgesetzverordnung

Rechtliche Grundlagen

AHB	<u>Allgemeine Hinweise und Bestimmungen (Lehrplan 95)</u>
BMDV	<u>Direktionsverordnung über die Besonderen Massnahmen</u>
BMV	<u>Verordnung über die Besonderen Massnahmen</u>
DVBS	<u>Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule</u>
LAV	<u>Lehreranstellungsverordnung</u>
VSG	<u>Volksschulgesetz</u>
VSV	<u>Volksschulgesetzverordnung</u>

Für sämtliche Rechtserlasse siehe www.sta.be.ch/belex.

¹ Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch, statuiert somit die allgemeine Schulpflicht (vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).



Impressum

Herausgabe:
Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern

Telefon: 031 633 84 51
E-Mail: akvb@erz.be.ch
Internet: www.erz.be.ch/volksschule

Foto: zvg
3. Ausgabe, August 2015
Keine Papierversion. Download unter www.erz.be.ch/daz
#711664v3